Amtsblatt für das AMT GRANSEE und Gemeinden

WWW.GRANSEE.DE

Gransee, 12. Januar 2018 | Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden | Der Amtsdirektor | 28. Jahrgang | Nummer 1 | Woche 2

Krankenhaus Gransee

— Amtliche Bekanntmachungen —

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

– Bauabgangsstatistik 2017 ..... Seite 2
– Bekanntmachung über die Satzung zur Klarstellung des Innenbereiches „Roofenstraße“ für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Menz der Gemeinde Stechlin (Klarstellungssatzung) ..... Seite 2
– Haushaltssatzung der Stadt Gransee für das Haushaltsjahr 2018 ..... Seite 3
– Satzung des Trink-und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) ..... Seite 4
– Satzung des Trink-und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ..... Seite 10
– Satzung des Trink-und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) ..... Seite 14
– Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen – Schmutzwassergebührensatzung – vom 09. Dezemer 2015 ..... Seite 25
– Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen – Trinkwassergebührensatzung– vom 09. Dezemer 2015 ..... Seite 26

Granseer Nachrichten ..... Seite 28

Bauabgangsstatistik 2017 – Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HbauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb **als Eigentümer**:
– den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
– den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
– die Nutzungsänderung von Wohnraum

im Jahr 2017 an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin. Ansprechpartner ist Frau Imtraud Glomb, Telefon: 030/9021-3355, Telefax: 030/9028-4014, Mail: bau@statistik-bbb.de bis spätestens **zum 12.03.2018**.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei im Amt Gransee und Gemeinden, Abt. Bauen/Planen, Baustraße 56, 16775 Gransee bereit.
Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/
Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oberhavel in Oranienburg anzuzeigen ist.
In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Bekanntmachung über die Satzung zur Klarstellung des Innenbereiches „Roofenstraße“ für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Menz der Gemeinde Stechlin (Klarstellungssatzung)

Die von der Gemeindevertretung Stechlin am 20.09.2017 beschlossene Satzung zur Klarstellung des Innenbereiches „Roofenstraße“ für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Menz der Gemeinde Stechlin (Klarstellungssatzung) wird hiermit gemäß § 34 Absatz 6 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Die Satzung wurde auf Grundlage des § 34 Absatz 4 Nummer 1 Baugesetzbuch aufgestellt.

Der Bereich zwischen Roofenstraße, Sandweg und Neuglobsower Straße ist bislang dem Außenbereich zugeordnet bzw. lag eine konkrete Abgrenzung zwischen Innenbereich und Außenbereich bislang nicht vor.

Alle Grundstücke, die sich im Geltungsbereich der Satzung befinden, sind künftig dem Innenbereich zugeordnet und im etwaigen Baugenehmigungsverfahren nach § 34 Baugesetzbuch zu bewerten.
Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich folgende Flurstücke der Gemarkung Menz, Flur 1: 549 tw., 177/5, 173/11 tw., 173/3, 173/12 tw., 173/9 tw., 174/4 tw., 174/2 tw., 175 tw., 176 tw., 529 tw., 413, 571 tw., 417 tw., 418 tw., 536 tw., 184 tw., 185 tw., 187 tw., 188 tw., 183/1, 183/1, 415, 186/1, 416, 545 tw., 556 tw.209/2, 212/1 tw., 217 tw., 218 tw., 207, 220/1, 206/2, 206/1, 205, 204, 203, 202/2, 202/1, 200/3, 200/2, 201/2, 200/1, 201/1, 177/8, 177/7; Flur 6: 56 tw., 55 tw., 51/3 tw., 39/3 tw., 39/1 tw., 59/5, 59/7, 59/6, 89, 60/27 tw., 60/31 tw., 60/28 tw., 62 tw., 91 tw., 92 tw., 59/3 tw., 59/1 tw., 61/1; Flur 7: 1, 13/1, 2, 3, 4/2, 4/1, 5/1, 5/2, 10/1, 10/2,

— Amtliche Bekanntmachungen —

9/1, 9/2, 6/1, 6/2, 6/3, 7, 8, 11, 12, 198-208, 16, 17, 18/1, 18/2, 19/1, 170, 171, 20, 21/2, 21/1, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2; Flur 9: 8 tw., 13/1, 37, 38, 13/3, 13/11, 13/3, 13/4 tw., 13/8 tw., 13/10 tw., 13/6 tw., 13/5 tw. (tw = teilweise).

Die Satzung kann von jedem während der Dienststunden

montags	8.00 bis 17.00 Uhr
dienstags	8.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	8.00 bis 17.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 17.00 Uhr
freitags	8.00 bis 14.00 Uhr

in den Räumen der Amtsverwaltung des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Fachbereich I – Finanzen/Bauen/Liegenschaften, Raum A 212 eingesehen und darüber Auskunft verlangt werden. Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Gransee, 06.12.2017

Stege
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Stadt Gransee für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   ordentlichen Erträge auf 9.645.300 €
   ordentlichen Aufwendungen auf 9.741.500 €
   außerordentlichen Erträge auf 200.000 €
   außerordentlichen Aufwendungen auf 200.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   Einzahlungen auf 12.057.800 €
   Auszahlungen auf 13.543.800 €
   festgesetzt.

   Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:
   Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.962.100 €
   Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.658.100 €

   Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.095.700 €
   Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.664.100 €

   Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
   Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 221.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 700 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Gransee von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (ohne Investitionen) der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 25.000 EUR festgesetzt. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
   Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere bilanziellen Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht erheblich.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 EUR und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 EUR
   festgesetzt.

Gransee, den 17.12.2017

gez. Stege
Amtsdirektor

Jeder kann gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Haushaltssatzung und deren Anlagen während der Dienststunden in der Verwaltung des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, in der Abteilung Finanzen, Zimmer 103 einsehen.

— Amtliche Bekanntmachungen —

Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 06.12.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4 Anschlusszwang
§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang
§ 6 Benutzungszwang
§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang
§ 8 Art der Versorgung
§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen
§ 11 Grundstücksbenutzung
§ 12 Hausanschluss
§ 13 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
§ 14 Anlage des Anschlussnehmers
§ 15 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
§ 16 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
§ 17 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers, Mitteilungspflicht
§ 18 Zutrittsrecht
§ 19 Technische Anschlussbedingungen
§ 20 Messung
§ 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen
§ 22 Ablesung
§ 23 Verwendung des Wassers
§ 24 Dauer der Versorgung
§ 25 Einstellung der Versorgung
§ 26 Haftung von Anschlussnehmern und sonstigen Wasserabnehmern
§ 27 Gebühren
§ 28 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
§ 29 Datenschutz
§ 30 Ordnungswidrigkeiten
§ 31 Sprachform
§ 32 In-Kraft-Treten

§ 1
Allgemeines

(1) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Wasserversorgung jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen (öffentliche Wasserversorgungsanlagen) in folgenden Gebieten:

a) der **Stadt Rheinsberg** und den Ortsteilen:
Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow, Zühlen.

b) Im Gebiet des **Amtes Gransee** mit der **Stadt Gransee** und den Ortsteilen:
Altlüdersdorf, Buberow, Dannenwalde, Gramzow, Kraatz, Margaretenhof, Meseberg, Neulögow, Neulüdersdorf, Seilershof, Wendefeld, Wentow, Ziegelscheune, Gransee
und den Gemeinden:
Großwoltersdorf und den Ortsteilen:
Altglobsow, Buchholz, Burow, Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow
Gemeinde Schönermark
Sonnenberg und den Ortsteilen:
Baumgarten, Rauschendorf, Rönnebeck, Schulzendorf, Sonnenberg
Stechlin und den Ortsteilen:
Dagow, Dollgow, Güldenhof, Menz, Neuglobsow, Neuroofen, Schulzenhof
Im Gebiet der Ortsteile der **Stadt Zehdenick:**
Badingen, Burgwall, Klein-Mutz, Marienthal, Mildenberg
Im Gebiet der **Stadt Lindow** und den Ortsteilen:
Banzendorf, Hindenberg, Keller, Klosterheide, Schönberg, Lindow
Im Gebiet der **Stadt Rheinsberg** und den Ortsteilen:
Dierberg, Heinrichsdorf, Köpernitz
Im Gebiet der **Gemeinde Vielitzsee** und den Ortsteilen:
Seebeck, Strubensee, Vielitz
Im Gebiet der **Gemeinde Herzberg**

(2) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der Verband.

(3) Der Verband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Wasserversorgungsanlage

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören alle personellen Kräfte und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere:

a) das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Hochbehälter, Betriebshöfe, Druckerhöhungsstationen usw. sowie der Wasserzähler;
b) die Wasserwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen;
c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient.

Nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören die Hausanschlüsse im Sinne des § 12 dieser Satzung.

(2) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

— Amtliche Bekanntmachungen —

(3) Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer
Anschlussnehmer ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen ihren Anspruch keine der statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(4) Grundstücksanschluss
Der Grundstücksanschluss ist der Teil der Leitung zwischen der Hauptleitung und der Grundstücksgrenze. Er ist Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(5) Hausanschluss
Der Hausanschluss ist der Teil der Leitung zwischen der Grundstücksgrenze und der Wasserzählanlage, einschließlich der Wasserzählanlage (mit Ausnahme des Wasserzählers). Er ist nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(6) Haustechnische Wasserversorgungsanlage
Die haustechnische Wasserversorgungsanlage besteht aus der Anlage des Anschlussnehmers, die hinter der Wasserzählanlage beginnt. Die haustechnische Wasserversorgungsanlage ist nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des § 1 Abs. 1 liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen, soweit dieses dem Verband wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage (einschließlich Grundstücksanschluss) anliegen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Die Herstellung eines Grundstücksanschlusses kann auch bei einem Antrag des Grundstückseigentümers versagt werden, wenn dieser aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder unverhältnismäßig hohe Kosten für den Verband verursacht. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu tragen.

(4) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück benötigte Wasser aus der Wasserversorgungsanlage zu beziehen (Benutzungsrecht).

§ 4
Anschlusszwang

Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet sind bzw. die Errichtung unmittelbar bevorsteht oder auf dem Grundstück aus anderen Gründen bereits jetzt oder in Kürze Wasser verbraucht wird. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Schaffung der Anschlussmöglichkeit vorzunehmen. Diese besteht, wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder einen rechtlich gesicherten Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße (Weg, Platz) haben, in der bereits eine betriebsbereite Versorgungsleitung vorhanden ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Der Anschlussnehmer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

§ 5
Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Belange des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauernden Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe bei dem Verband schriftlich einzureichen. Er muss innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss gestellt werden.

(3) Absatz 1 und 2 gelten auch dann, wenn für eines oder mehrere Gebäude im Sinne des § 4 Satz 4 dieser Satzung eine Befreiung beantragt wird.

(4) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann auch als Teilbefreiung, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6
Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Anschlussnehmer und die sonstigen Benutzer des Grundstückes.

§ 7
Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung werden die Anschlussnehmer und sonstige Benutzer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihnen aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauernden Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Verband kann dem Anschlussnehmer und sonstige Benutzer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung und Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.

(4) Der Anschlussnehmer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage dieses Vorhaben mitzuteilen. Er hat durch geeignete Maßnahmen (totale Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für vorhandene Eigengewinnungsanlagen.

(5) Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

— Amtliche Bekanntmachungen —

§ 8
Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Verband ist in seinem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für die einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9
Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Verband ist in ihrem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
   1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
   2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Verband hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:
   1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
   2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10
Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle:
   1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
   2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines seiner Erfüllungs- oder seines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
   3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist;

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Anschlussnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich sind.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang, wie gegenüber dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absatz 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat den Anschlussnehmer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

I.
Besondere Bestimmungen der zentralen Wasserversorgungsanlage

§ 11
Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke die Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung über den Bau von öffentlichen Verkehrswegen oder Verkehrsflächen bestimmt sind.

(6) Der Anschlussnehmer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Verband Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung, in vorheriger Absprache mit dem Anschlussnehmer, anbringt.

§ 12
Grundstücks- und Hausanschluss

(1) Art, Zahl und Lage des Grundstücksanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch den Verband bestimmt.

— Amtliche Bekanntmachungen —

Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen Grundstücksanschluss. Auf Antrag des Grundstückseigentümers können weitere Grundstücksanschlüsse auf Kosten des Grundstückseigentümers zugelassen und vom Verband gebaut werden.

(2) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit der haustechnischen Wasserversorgungsanlage. Er beginnt an der Grundstücksgrenze und endet mit der Wasserzählanlage (Wasserzählereinbaugarnitur), die Bestandteil des Hausanschlusses ist. Die Wasserzählanlage besteht aus dem Wasserzählerbügel, dem Rückflussverhinderer, den Absperrarmaturen einschließlich Entleerungsmöglichkeit sowie den längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücken. Der Wasserzähler gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und ist nicht Bestandteil des Hausanschlusses.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Verband bestimmt.

(4) Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben.

(5) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses soll vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei dem Verband erhältlichen Vordrucks beantragt werden. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:
   1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlagen des Anschlussnehmers;
   2. der Name des zugelassenen Installationsunternehmens, durch das die Anlage des Anschlussnehmers eingerichtet oder geändert werden soll;
   3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
   4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
   5. im Falle des § 3 Absatz 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

(6) Die Erstellung eines Hausanschlusses oder dessen Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung oder Beseitigung dürfen gemäß der DIN 1988 nur durch DVGW zugelassene Unternehmen durchgeführt werden. Die Beauftragung erfolgt durch den Anschlussnehmer. Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(7) Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähleranlage auf einem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Anschlussnehmers steht, fordert der Verband grundsätzlich die Eintragung einer Grunddienstbarkeit.

(8) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verband oder dessen Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

(9) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Leitungen nur mit Genehmigung des Verbandes untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der wasserwerklichen Anlagen gegen Gefährdung z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Anschlussnehmer auf seine Kosten in die Leitung einzubauen und instand zu halten. Der Verband oder dessen Beauftragter hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von dem Verband oder dessen Beauftragten im geschlossenen Zustand plombiert. Der Verband oder der Beauftragte ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.

§ 13
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
   1. das Grundstück unbebaut ist, oder
   2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
   3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist, oder
   4. die Verlegung des Hausanschlusses auf dem Grundstück nicht lagemäßig einzuordnen und nachvollziehbar ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und auf Verlangen zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 14
Haustechnische Wasserversorgungsanlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der haustechnischen Wasserversorgungsanlage hinter dem Hausanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem dafür verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband oder ein in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes eins wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
   1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
   2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

   und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 15
Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Verband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an die Wasserversorgungsanlage an und setzen sie in Betrieb.

— Amtliche Bekanntmachungen —

(2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist bei dem Verband durch den Anschlussnehmer über das Installationsunternehmen zu beantragen.
(3) Der Wasserzähler wird von dem Verband oder deren Beauftragten eingebaut, ist der Kunde dabei anwesend, so erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers gesehen) geschlossen, und die Kundenanlage wird zu einem späteren Zeitpunkt von dem Verband in Betrieb gesetzt.
(4) Die Aufwendungen für die Inbetriebnahme der Anlage des Anschlussnehmers sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 16
Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu prüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 17
Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers, Mitteilungspflicht

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Einwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18
Zutrittsrecht

(1) Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes Zutritt zu seiner Wasserversorgungsanlage, zum Wasserzähler und zu den in § 13 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.
(2) Kosten, die dem Verband dadurch entstehen, dass trotz öffentlicher Bekanntmachung die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.

§ 19
Technische Anschlussbedingungen

(1) Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
(2) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
(3) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzählanlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem Ventil 2 bzw. Schieber 2, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzählanlage nicht zu beeinträchtigen.
(4) Eine Eigenversorgungsanlage muss von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, des Hausanschlusses und der haustechnischen Wasserversorgungsanlage, über die der Anschluss zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht, getrennt sein.

§ 20
Messung

(1) Der Verband stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
(2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes und vom Anschlussnehmer zu dulden. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen. Der Verband ist berechtigt, Messeinrichtungen einzubauen, die über Funk auslesbar sind; datenschutzrechtliche Vorschriften werden dabei berücksichtigt.
(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen des Verbandes unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
(4) Der Anschlussnehmer stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Die Messeinrichtung umfasst den Wasserzähler.
(5) Der Anschlussnehmer muss die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

§ 21
Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.
(3) Die vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbauens der Messeinrichtung.

— Amtliche Bekanntmachungen —

§ 22
Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen oder per Funk ausgelesen. Der Verband kann verlangen, dass die Messeinrichtung vom Anschlussnehmer selbst abgelesen wird. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
(2) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder eine andere Art der Ablesung (Funkauslesung) nicht möglich ist, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
(3) Abzugszähler (Gartenwasser) werden vom Kunden abgelesen. Der Verband verschickt hierfür Selbstablesekarten, welche ausgefüllt an den Verband einzureichen sind. Wird kein Zählerstand übermittelt, so kann kein Abzug vom Schmutzwasser erfolgen.

II.
Allgemeine Bestimmungen

§ 23
Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche oder versorgungstechnische Gründe entgegenstehen.
(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Wasser für Bauzwecke ist bei dem Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Verband alle für die Herstellung und Entfernung des Anschlusses für Bauzwecke entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, ist dies beim Verband vor Entnahme anzuzeigen. Für diese Entnahme sind ausschließlich Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen.
(5) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Wasser oder für vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller gegen Gebühr vermietet werden.
(6) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem Verband oder dritten Personen entstehen.
(7) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
(8) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
(9) Der Verband kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
(10) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
(11) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Erhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.
(12) Der Verband ist berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.

§ 24
Dauer der Versorgung, Mitteilungspflichten

(1) Will ein Anschlussnehmer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor Einstellung dem Verband schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei dem Verband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
(3) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
(5) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
(6) Der Verband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

§ 25
Einstellung der Versorgung

(1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:
   1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
   2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
   3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Abgabenschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
(3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26
Haftung von Anschlussnehmern und sonstigen Wasserabnehmern

(1) Der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entste-

— Amtliche Bekanntmachungen —

hen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§§ 12, 14) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

§ 27
Abgaben

Abgaben werden in nach gesonderten Satzungen erhoben.

§ 28
Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben gegenüber dem Verband und seinen Beauftragten zu machen.

§ 29
Datenschutz

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücks-bezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 30
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- a) § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
- b) § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, obwohl eine Befreiung nach § 7 nicht vorliegt;
- c) § 7 Absatz 4 Satz 1 dem Verband nicht von der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht;
- d) § 7 Abs. 4 Satz 2 keine Systemtrennung vornimmt;
- e) § 12 Absatz 7 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Verband mitteilt;
- f) § 14 Absatz 2 Satz 1 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert oder unterhält;
- g) § 14 Absatz 2 Satz 2 nicht durch ein in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen oder der Verband die Anlage errichtet oder wesentliche Veränderungen an ihr durchführt;
- h) § 17 Absatz 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten;
- i) § 17 Absatz 2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Verband mitteilt;
- j) § 18 Abs. 1 dem Verband das Zutrittsrecht zu seiner Wasserversorgungsanlage oder zur Wasserzählanlage verweigert;
- k) § 20 Abs. 3 den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtungen dem Verband nicht unverzüglich mitteilt
- l) § 23 Absatz 1 Wasser ohne schriftliche Zustimmung des Verbandes an Dritte weiterleitet;
- m) § 23 Absatz 2 angeordneten Beschränkungen bei der Verwendung des Wassers zuwiderhandelt;
- n) § 23 Abs. 4 Trinkwasser ohne oder mit einem nicht vom Verband ausgeliehenen Standrohr aus einem Hydranten entnimmt;
- o) § 19 Abs. 4 seine Eigenversorgungsanlage nicht von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, dem Hausanschluss und der haustechnischen Wasserversorgungsanlage, über die der Anschluss zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht, getrennt hält;
- p) § 20 Abs. 2 die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung oder Entfernung der Messeinrichtungen verhindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis zu 1.000,00 € bei vorsätzlichem Handeln und bis zu 500,00 € bei fahrlässigem Handeln geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsvorsteherin.

§ 31
Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 32
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Lindow, den 06.12.2017

Freitag *Siegel* *Hollin*
Verbandsvorsteherin *Vorsitzender der Verbandsversammlung*

Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 06.12.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6 Grundstücksentwässerungsanlage
§ 7 Anzeigepflicht
§ 8 Antragsverfahren in besonderen Fällen
§ 9 Durchführung der Entsorgung
§ 10 Einleitbedingungen

— Amtliche Bekanntmachungen —

§ 11 Abscheideanlagen
§ 12 Auskunftspflicht
§ 13 Haftung
§ 14 Berechtigte und Verpflichtete
§ 15 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
§ 16 DIN-Normen
§ 17 Ordnungswidrigkeiten
§ 18 In-Kraft-Treten

§ 1
Allgemeines

(1) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) plant, baut, betreibt und unterhält nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlamms aus Kleinkläranlagen jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen in folgenden Gebieten:

a) der **Stadt Rheinsberg** und den Ortsteilen:
Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow, Zühlen.

b) Im Gebiet des **Amtes Gransee** mit der **Stadt Gransee** und den Ortsteilen:
Altlüdersdorf, Buberow, Dannenwalde, Gramzow, Kraatz, Margaretenhof, Meseberg, Neulögow, Neulüdersdorf, Seilershof, Wendefeld, Wentow, Ziegelscheune, Gransee
und den Gemeinden:
Großwoltersdorf und den Ortsteilen:
Altglobsow, Buchholz, Burow, Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow
Gemeinde Schönermark
Sonnenberg und den Ortsteilen:
Baumgarten, Rauschendorf, Rönnebeck, Schulzendorf, Sonnenberg
Stechlin und den Ortsteilen:
Dagow, Dollgow, Güldenhof, Menz, Neuglobsow, Neuroofen, Schulzenhof
Im Gebiet der Ortsteile der **Stadt Zehdenick**:
Badingen, Burgwall, Klein-Mutz, Marienthal, Mildenberg
Im Gebiet der **Stadt Lindow** und den Ortsteilen:
Banzendorf, Hindenberg, Keller, Klosterheide, Schönberg, Lindow
Im Gebiet der **Stadt Rheinsberg** und den Ortsteilen:
Dierberg, Heinrichsdorf, Köpernitz
Im Gebiet der **Gemeinde Vielitzsee** und den Ortsteilen:
Seebeck, Strubensee, Vielitz
Im Gebiet der **Gemeinde Herzberg**

(2) Der Verband kann sich zur Durchführung der Entsorgung Dritter bedienen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Abwasser
Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Abflusslose Sammelgruben
Abflusslose Sammelgruben im Sinne dieser Satzung sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.

(4) Kleinkläranlagen
Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Abwasserbehandlungsanlagen, die für einen Abwasseranfall von bis zu 8 m^3 täglich bemessen sind.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen
Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

(6) Öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
Öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden auch öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage genannt). Hierzu gehören alle personellen Kräfte und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere alle im Eigentum des Verbandes befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgüter zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sowie für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der Verband dieser für die Aufgabenerfüllung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bedient, ausgenommen die Grundstückentwässerungsanlagen.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlamms aus Kleinkläranlagen zu verlangen, wenn sein Grundstück nicht an eine betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit der Verband nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist.

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Grundstücke so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers bzw. des nicht separierten Klärschlamms nicht behindert wird.

(2) Jeder benutzungsberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alles Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage zuzuführen und das gesamte gesammelte Schmutzwasser bzw. den gesamten nicht separierten Klärschlamm dem Verband zu überlassen.

§ 5
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Grundstückseigentümers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid des Verbandes und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.

— Amtliche Bekanntmachungen —

§ 6
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere den anerkannten Regeln der Technik, entspricht. Sie ist entsprechend herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu verändern. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.

(2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von dem Verband eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(3) Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2, sind die Mängel nach Aufforderung durch den Verband zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Ist die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube durch die vom Verband eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit zumutbaren Mitteln nicht möglich, so kann der Verband statt einer Mängelbeseitigung nach Abs. 3 die Installation einer Ablaufleitung mit Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zufahrt zur Sammelgrube
- nur für Fahrzeuge bis 5 t möglich ist oder
- nur über fremde Grundstücke möglich ist, ohne dass eine dinglich gesicherte Zuwegung besteht oder
- ein Schlauch mit einer Länge von mehr als 40 m verlegt werden müsste oder
- wegen dichten Baum- oder Strauchbewuchs nicht erreichbar ist

(5) Wird eine abflusslose Sammelgrube nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, muss das Fassungsvermögen auf der Grundlage des spezifischen täglichen Wasserverbrauches je Einwohner ermittelt werden. Als nutzbares Volumen sollten 3 m³/Einwohner nicht unterschritten werden. Das Fassungsvermögen der abflusslosen Sammelgrube sollte so geplant werden, dass entsprechend den technischen Richtlinien des Verbandes, die Häufigkeit der Grubenentleerung in einem Zeitraum von mindestens 21 Werktagen erfolgen kann.

§ 7
Anzeigepflicht

(1) Die Anlage einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage ist mit dem Verband schriftlich abzustimmen. Hierfür ist dem Verband vier Wochen vor Beginn der Arbeiten Folgendes mitzuteilen:
a) Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstück/e, Größe des Grundstückes, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstückes und der Gebäude) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten und/oder vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen (einschließlich der Lage der Grundstücksentwässerungsanlage, der Zufahrt zur Entsorgung und ggf. des Absaugstutzens sowie des geplanten Fassungsvermögens der geplanten abflusslosen Sammelgrube bzw. des voraussichtlichen Klärschlammanfalls der geplanten Kleinkläranlage),
b) die Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Grundstückes
c) Angaben zur vorhandenen Wasserversorgung, soweit diese nicht ausschließlich aus der öffentlichen Einrichtung erfolgt,
d) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer.

(2) Der Verband kann Ergänzungen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dies für den Betrieb, die Herstellung und die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses oder der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist. Sämtliche Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben und bei dem Verband einzureichen.

(3) Sofern nicht schon geschehen, sind bei der Bekanntmachung dieser Satzung bereits vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen dem Verband binnen drei Monaten anzuzeigen. Dieser kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Abs. 1 genannten Unterlagen verlangen.

(4) Vor Inbetriebnahme oder auch für eine bereits vorhandene abflusslose Sammelgrube ist eine Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN EN 12566-1. DIN 1986-30 sowie DIN EN 1610 von einer dafür zugelassenen Firma durchzuführen. Die Dichtigkeitsprüfung ist in regelmäßigen Abständen bzw. bei Verdacht auf eine Undichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube zu wiederholen.

§ 8
Antragsverfahren in besonderen Fällen

(1) Schmutzwasser, das nicht häuslichem Abwasser entspricht, darf nur dann in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden, wenn dies vorher vom Verband genehmigt worden ist. Für den Bescheid gilt § 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Die Einleitung ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bei dem Verband vier Wochen vor Beginn der Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich zu beantragen.

(2) Der Antrag muss enthalten:
a) Angabe über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
b) Angaben über Herkunft, Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer
c) Nachweise der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
- Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Grundstücks mit Schächten,

Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(3) Der Verband kann Ergänzungen zu den Anmeldungsunterlagen sowie Sonderzeichnungen fordern, wenn dieses für den Betrieb und/oder die Errichtung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erforderlich ist.

(4) Die Kosten des Antrages und des Bescheides sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 9
Durchführung der Entsorgung

(1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden nach Terminvereinbarung gemäß dem Tourenplan vom Verband regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Verbandes ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser sowie der anfallende nicht separierte Klärschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, entsprechend den Festlegungen der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bei dem Verband

— Amtliche Bekanntmachungen —

oder dessen Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf bzw. nach einer Schlammspiegelmessung entschlammt.

(3) Der Verband bzw. sein Beauftragter gibt die Entsorgungstermine rechtzeitig bekannt (Tourenplan). Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(4) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Gegenstände gefunden, sind sie nicht als Fundsache zu behandeln.

§ 10
Einleitungsbedingungen

(1) Der Grundstücksentwässerungsanlage darf kein Schmutzwasser zugeführt werden, das Stoffe enthält, die
- die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährden können,
- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlamms erschweren,
- den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage so erheblich stören können, dass dadurch die Anforderungen aus der wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung für die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nicht eingehalten werden können oder die Einrichtungen des Kläranlagenbetreibers in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden.

(2) Im Übrigen gelten die in § 8 einschließlich der Anlage 1 geregelten Einleitungsbedingungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 01.01.2018 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(3) Ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, eine geeignete Vorbehandlungsanlage zu betreiben, gilt § 12 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 01.01.2018 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 11
Abscheideanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer eines Grundstücks, auf dem Stärke, Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH) – auf eigene Kosten zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.

(2) Sind Anlagen der in Absatz 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.

(3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 – „Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten", Teil 1 in der Fassung vom August 1976, Teil 2 in der Fassung vom März 1989, Teil 3 in der Fassung vom September 1978, Teil 4 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 5 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 6 in der Fassung vom Februar 1991 (alle: Beuth-Verlag GmbH) – für Fettabscheider nach DIN 4040 – „Abscheideanlagen für Fette", Teil 1 in der Fassung vom März 1989, Teil 2 in der Fassung vom März 1989 (beide Beuth-Verlag GmbH) und für Heizölabscheider nach DIN 4043 – „Sperren für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre)", vom Oktober 1982 (Beuth-Verlag GmbH). Der Verband kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung erforderlich ist.

(4) Die Reinigung und Entleerung von Abscheideanlagen haben die Anschlussnehmer entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

(5) Störungen an Abscheideanlagen sind von dem Anschlussnehmer des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Der Anzeigenpflichtige haftet für jeden Schaden, der dem Verband durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

§ 12
Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 13
Haftung

(1) Kann die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse, schlechter Zuwegung, Baumbewuchs oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Verband unbeschadet von Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(2) Der Verband haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Einrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat für die ordnungsgemäße Nutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14
Berechtigte und Verpflichtete

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 15
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist dem Verband sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Grundstückseigentümer haben das Betreten zu dulden.

— Amtliche Bekanntmachungen —

§ 16
DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a) entgegen § 4 Abs. 2 nicht alles Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage zuführt oder nicht das gesamte gesammelte Schmutzwasser bzw. den gesamten nicht separierten Klärschlamm ausschließlich dem Verband oder dem zu diesem Zeitpunkt autorisierten Abfuhrunternehmen überlässt,
   b) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält,
   c) Mängel entgegen § 6 Abs. 3 nach Aufforderung nicht beseitigt,
   d) entgegen § 9 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
   e) entgegen § 9 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
   f) Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 10 entspricht
   i) entgegen § 15 Satz 1 den Eigentumswechsel oder den Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht innerhalb eines Monats schriftlich dem Verband anzeigt,
   j) entgegen § 15 Satz 3 bzw. § 9 Abs. 1 Satz 2 den Zutritt nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsvorsteherin des Verbandes.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Lindow, den 06.12.2017

Freitag — *Siegel* — *Hollin*
Verbandsvorsteherin — *Vorsitzender der Verbandsversammlung*

Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Schmutzwasserbeseitigung

und

den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 06.12.2017 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6 Entwässerungsantrag
§ 7 Entwässerungsgenehmigung
§ 8 Einleitungsbedingungen
§ 9 Zutrittsrechte
§ 10 Grundstücksanschluss
§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage
§ 12 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
§ 13 Abscheider
§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 15 Sicherung gegen Rückstau
§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
§ 17 Anzeigepflichten
§ 18 Einleitkataster
§ 19 Altanlagen
§ 20 Befreiungen
§ 21 Haftung
§ 22 Ordnungswidrigkeiten
§ 23 Verwaltungskosten und Gebühren
§ 24 Datenschutz
§ 25 DIN-Normen
§ 26 Übergangsregelung
§ 27 Sprachform
§ 28 In-Kraft-Treten

§ 1
Allgemeines

(1) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) plant, baut, betreibt und unterhält nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen in folgenden Gebieten:
   a) der **Stadt Rheinsberg** und den Ortsteilen:
      Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow, Zühlen.

— Amtliche Bekanntmachungen —

b) Im Gebiet des **Amtes Gransee** mit der **Stadt Gransee** und den Ortsteilen:
Altlüdersdorf, Buberow, Dannenwalde, Gramzow, Kraatz, Margaretenhof, Meseberg, Neulögow, Neulüdersdorf, Seilershof, Wendefeld, Wentow, Ziegelscheune, Gransee
und den Gemeinden:
Großwoltersdorf und den Ortsteilen:
Altglobsow, Buchholz, Burow, Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow
Gemeinde Schönermark
Sonnenberg und den Ortsteilen:
Baumgarten, Rauschendorf, Rönnebeck, Schulzendorf, Sonnenberg
Stechlin und den Ortsteilen:
Dagow, Dollgow, Güldenhof, Menz, Neuglobsow, Neuroofen, Schulzenhof
Im Gebiet der Ortsteile der **Stadt Zehdenick**:
Badingen, Burgwall, Klein-Mutz, Marienthal, Mildenberg
Im Gebiet der **Stadt Lindow** und den Ortsteilen:
Banzendorf, Hindenberg, Keller, Klosterheide, Schönberg, Lindow
Im Gebiet der **Stadt Rheinsberg** und den Ortsteilen:
Dierberg, Heinrichsdorf, Köpernitz
Im Gebiet der **Gemeinde Vielitzsee** und den Ortsteilen:
Seebeck, Strubensee, Vielitz
Im Gebiet der **Gemeinde Herzberg**

(2) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Schmutzwasserbeseitigung
Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser.

(2) Schmutzwasser
Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser und nicht Schmutzwasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Grundstück
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
Zu der öffentlichen Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden auch „zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage" genannt) gehören alle personellen und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, alle zur Schmutzwasserentsorgung betriebenen Anlagen und alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Abwasserpumpwerke, Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen. Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören außerdem die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe bedient und die Grundstücksanschlüsse. Nicht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören die Grundstücksentwässerungsanlagen.

(5) Grundstücksanschluss
Der Grundstücksanschluss umfasst die Leitung von der Sammelleitung bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstücks. Bei Hinterliegergrundstücken ist die Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstücks, über das die Anschlussleitung des Hinterliegergrundstücks geführt wird, maßgeblich. Der Kontrollschacht wird im öffentlichen Bereich gesetzt und ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses. Die Sätze 1 und 2 gelten auch im Falle von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuumentwässerung). Im Übrigen gilt § 10 dieser Satzung.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen
Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht zum Grundstücksanschluss gehören. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch der Sammelbehälter und die Pumpe bei den Sonderentwässerungsverfahren sowie die Anschlussleitung auf dem Vorderliegergrundstück im Fall des § 2 Abs. 5 Satz 2. Im Übrigen gilt § 11 dieser Satzung.

(7) Anschlussnehmer
Anschlussnehmer ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

(8) Erbbau- und Nutzungsrecht
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstückes ist berechtigt, von dem Verband zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (einschließlich Grundstücksanschluss) anliegen oder für welche ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Schmutzwasserleitung hergestellt oder eine bestehende Schmutzwasserleitung geändert wird.

(3) Die Herstellung eines Grundstücksanschlusses kann auch bei einem Antrag des Grundstückseigentümers versagt werden, wenn dieser aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und/oder unverhältnismäßig hohe Kosten für den Verband verursacht. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu tragen.

(4) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes haben der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Benutzer des Grundstücks (z. B. Mieter, Pächter) vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

— Amtliche Bekanntmachungen —

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht, soweit die Grundstücke an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg oder Platz angrenzen oder einen rechtlich gesicherten Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße, zu einem solchen Weg oder Platz haben, in der/ in dem bereits eine betriebsbereite und aufnahmefähige zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage vorhanden ist. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
(4) Besteht keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Schmutzwasser oder seinen Klärschlamm über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage zu entsorgen.
(5) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen.
(6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, sind der Anschlussnehmer und die sonstigen Benutzer des Grundstücks (z. B. Mieter, Pächter) verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.
(7) Die Anschluss- und Benutzungspflicht besteht auch, wenn kein natürliches Gefälle für die Ableitung des Schmutzwassers besteht und der Anschlussnehmer daher den Anschluss nur mit einer Hebeanlage als Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß herstellen und betreiben kann.

§ 5
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann in Einzelfällen auf Antrag des Grundstückseigentümers unter Angabe der Gründe schriftlich von dem Verband gewährt werden, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden.
(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6
Entwässerungsantrag

(1) Der Antrag auf Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage und Einleitung des Schmutzwassers (Entwässerungsantrag) ist bei dem Verband zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 4 Absatz 1 und 3 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag mindestens einen Monat vor deren geplanten Baubeginn einzureichen.
(2) Der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage soll vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem Verband erhältlichen Vordrucks beantragt werden. Dem Antrag sind insbesondere folgenden Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:
   a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
   b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
   c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
      – Menge der Beschaffenheit des Schmutzwassers,
      – Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
      – Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
      – Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
   d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 250 mit folgenden Angaben:
      – Straße und Hausnummer,
      – Gebäude und befestigte Flächen,
      – Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
      – Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
      – in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
   e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 250 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
   f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 250, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaige Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
(3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 7
Entwässerungsgenehmigung

(1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranla-

— Amtliche Bekanntmachungen —

ge und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Schmutzwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. Das Genehmigungserfordernis für Änderungen an der Schmutzwasseranlage gilt nicht, soweit über den Anschluss nur häusliches Schmutzwasser eingeleitet wird.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung und bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 8
Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die in den Absätzen 1 - 17 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem Verband auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Verband innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.

(2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

(4) In die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser eingeleitet werden.

(5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge
- dass in öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftige Personal gesundheitlich gefährden können,
- die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
- ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
- die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können,
- eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlämme, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in verkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinerern),
- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Schmutzwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste,
- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe,
- Räumgut aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern
- radioaktive Stoffe,
- Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Hauskläranlagen, darf nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden,
- flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Dung, Silagegärsäfte, Blut aus Schlachterein, Molke und landwirtschaftliche Abprodukte
- Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer Krebserzeugenden, Fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, Halogenwasserstoffe, Aromate, PFT (perfluorierte Tenside)

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.

Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle und Textilien, auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind, Katzenstreu, Kehricht, Asche) und von feuergefährlichen explosiven, giftigen oder infektiösen Stoffen (wie Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Farbreste, Medikamente, Pflanzenschutzmittel).

(6) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Anschlussnehmer, der durch ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z. B. Mieter und Pächter) und der Verursacher den Verband unverzüglich zu unterrichten.

(7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Absätzen 8, 9 und 10 die folgenden Grenzwerte in der Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe (5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden) einzuhalten; in der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 von Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.

— Amtliche Bekanntmachungen —

Parameter		Grenzwert
1.	**Allgemeine Parameter**	
a)	Temperatur	35°
b)	pH-Wert	6,5 – 9,5
c)	Chemischer Sauerstoffbedarf Anmerkung: Der Grenzwert ist nur festzusetzen, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist.	1.400 mg/l
d)	Hydroxide der unter Nr. 2 a) – p) aufgeführten Metalle	0,3 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
e)	Bei Umgang mit asbesthaltigem Material:	30 mg/l Abfiltrierbare Stoffe
2.	**Anorganische Stoffe**	**mg/l**
a)	Phosphor, gesamt	(P) 30
b)	Arsen (As): 0,1	(As): 1
c)	Barium	(Ba): 5
d)	Blei	(Pb): 0,2
e)	Cadmium	(Cd): 0,005
f)	Chemischer Sauerstoffbedarf	1.400
g)	Chrom, gesamt	(Cr): 0,1
h)	Cobalt	(Co): 2
i)	Kupfer	(Cu): 0,5
j)	Nickel	(Ni): 0,1
k)	Quecksilber	(Hg): 0,005
l)	Selen	(Se): 1
m)	Silber	(Ag): 0,1
n)	Vanadium	(V): 2
o)	Zink	(Zn): 2
p)	Zinn	(Sn): 2
q)	Ammonium (NH4 +) bzw. Ammoniak (NH3) (berechnet als N)	: 150
r)	Chloride	Cl-)600
s)	Cyanid, leicht festsetzbar	(CN) : 1
t)	Cyanid, gesamt	(CN) : 5
u)	Fluorid	(F) : 50
v)	Nitrit	(NO) : 20
w)	Sulfat	(SO4-) : 600
x)	Sulfid	(S2-) : 20
3.	**Organische Stoffe**	
a)	Kohlenwasserstoffe gesamt: (Mineralöl-Verbindungen)	20
b)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. emulgierte oder suspendierte, biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergleichen):	150
c)	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX), (berechnet als organisch gebundenes Chlor):	0,5
	– Einzelstoffe hiervon, z. B. Tetrachlorethen (berechnet als Cl):	0,5
d)	Phenol-Verbindungen (berechnet als C, H5 OH):	100

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

(8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser im Sinne des § 58 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 in der jeweils gültigen Fassung sind die in der Abwasserverordnung sowie die nach dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten. Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

(9) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte sollen im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur nach Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a) dieser Satzung ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 13) erforderlich ist. Beim pH-Wert nach Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe b) dieser Satzung kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.

(10) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist.

(11) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die in der Anlage 1 bezeichneten Analyse- und Messverfahren zugrunde.

(12) Der Verband entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe.

(13) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegende Produktionskapazität.

(14) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 10 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Absatz 7 Satz 1. Die Sätze 1 - 3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden. Absatz 14 gilt entsprechend, wenn abweichend von den in den Absatz 7 und 8 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.

(15) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

(16) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Absatz 7 und 8 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.

(17) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Absätze 4, 5, 7 und 8 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 9
Zutrittsrecht

(1) Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zum Grundstücksanschluss und zur

— Amtliche Bekanntmachungen —

Grundstücksentwässerungsanlage zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder der Gebührensatzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

(2) Kosten, die dem Verband dadurch entstehen, dass trotz öffentlicher Bekanntmachung die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.

§ 10
Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage haben, den der Verband errichtet und dessen Lage er unter Berücksichtigung der Interessen der Anschlussnehmer bestimmt.

(2) Auf Antrag kann der Verband weitere Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück zulassen. Die Zulassung setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer die Kosten für die Herstellung der weiteren Grundstücksanschlüsse trägt und auf Verlangen des Verbandes vorab Sicherheit leistet.

(3) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einem gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Die Zulassung setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der des Anschlusskanals und/oder der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

(4) Beauftragten des Verbandes ist zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung des Grundstücksanschlusses nach Anmeldung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

(5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

(6) Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche gegenüber dem Verband geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(7) Die Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und von dem Anschlussnehmer vor Beschädigung geschützt sein.

§ 11
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 in der Fassung von Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Sie steht in dessen Eigentum und ist nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlage.
Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Kanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Anschlussnehmer eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen.

(2) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage muss beim Verband angezeigt und darf erst nach Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer von dem Verband eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dieses erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12
Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.

(2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 Absätze 7 und 8 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.

(3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(5) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.

(6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 Absätze 7 und 8 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

(7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Verband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechts kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Abwassers abhängig gemacht werden.

§ 13
Abscheider

(1) Der Anschlussnehmer eines Grundstücks, auf dem Stärke, Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der

— Amtliche Bekanntmachungen —

Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH) – auf eigene Kosten zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.

(2) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 – „Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten", Teil 1 in der Fassung vom August 1976, Teil 2 in der Fassung vom März 1989, Teil 3 in der Fassung vom September 1978, Teil 4 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 5 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 6 in der Fassung vom Februar 1991 (alle: Beuth-Verlag GmbH) – für Fettabscheider nach DIN 4040 – „Abscheideanlagen für Fette", Teil 1 in der Fassung vom März 1989, Teil 2 in der Fassung vom März 1989 (beide Beuth-Verlag GmbH) und für Heizölabscheider nach DIN 4043 – „Sperren für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre)", vom Oktober 1982 (Beuth-Verlag GmbH).

(3) Die Reinigung und Entleerung von Abscheideanlagen haben die Anschlussnehmer entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

(4) Störungen an Abscheideanlagen sind von dem Anschlussnehmer des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Der Anzeigenpflichtige haftet für jeden Schaden, der dem Verband durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

§ 14
Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Den Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren, soweit dies für den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

§ 15
Sicherung gegen Rückstau

(1) Zur Vermeidung von Folgeschäden in den öffentlichen Anlagen des Verbandes, z. B. Verstopfungen, Reinigungsarbeiten etc., welche auftreten können und für die der Verband nicht haftet, haben die Anschlussnehmer beim Anschluss von Gebäuden an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eine Rückstausicherheit des Hausanschlusses einzubauen. Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. sollten gemäß DIN 1986 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH) – durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage von dem Anschlussnehmer auf seine Kosten bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

(3) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern.

§ 16
Maßnahmen an der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage

Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur von Beauftragten des Verbandes oder mit seiner Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 17
Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4 Absatz 1), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.

(3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.

(4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist dem Verband sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich schriftlich dem Verband mitzuteilen.

§ 18
Einleitkataster

(1) Der Verband führt ein Kataster über Einleitungen von Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.

(2) Bei Einleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem Verband mit dem Entwässerungsantrag nach § 7, bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Verbandes hat der Anschlussnehmer weitere für die Erstellung des Einleitkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser.

§ 19
Altanlagen

(1) Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienten und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Anschlussnehmer innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers.

— Amtliche Bekanntmachungen —

§ 20
Befreiungen

(1) Der Verband kann von Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21
Haftung

(1) Für Schäden, die schuldhaft durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
(2) Wer entgegen § 16 unbefugt die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
(3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
(6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
   a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
   b) Betriebsstörungen z. B. Ausfall eines Pumpwerks;
   c) Behinderungen des Schmutzwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
   d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem Verband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer dem Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
(7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung in Folge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz evtl. dadurch bedingter Schäden.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
   1. § 4 Absatz 1 und 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
   2. § 4 Absatz 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
   3. § 6 den Anschluss seines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
   4. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
   5. § 8 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
   6. § 8 Abs. 4 Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet;
   7. § 9 das Zutrittsrecht verweigert;
   8. § 11 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
   9. § 11 Absatz 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
   10. § 12 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
   11. § 13 die Abscheideanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
   12. § 14 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
   13. § 16 die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt;
   14. § 17 seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis zu 1.000,00 € bei vorsätzlichem Handeln und bis zu 500,00 € bei fahrlässigem Handeln geahndet werden.
(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsvorsteherin.

§ 23
Verwaltungskosten und Gebühren

(1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Abgaben nach den jeweiligen Abgabesatzungen erhoben.
(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24
Datenschutz

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 25
DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 26
Übergangsregelung

(1) Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

§ 27
Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

— Amtliche Bekanntmachungen —

§ 28
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Anlage 1 zu § 8 Abs. 11
Analyse- und Messverfahren

Nr.	Parameter/Titel	Verfahren
(1)	**Allgemeine Verfahren**	**entsprechend DIN 38402**
1.	Homogenisierung der Probe für alle Parameter, die in der Originalprobe (Gesamtprobe) bestimmt werden	A 30 (Ausgabe Juli 1986) in Anwesenheit leicht flüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.
2.	Schmutzwasservolumenstrom	entsprechend DIN 19559 (Ausgabe Juli 1993)
3.	pH-Wert	DIN 38404 - H 5
4.	Temperatur	DIN 38404 - H 4
(2)	**Analyseverfahren**	
1.	**Anionen**	
	101 Borat-Bor	DIN 38405 - D 17 (Ausgabe März 1981)
	102 Chlorid	Entsprechend DIN 38405 – D 19 (Ausgabe Februar 1988)
	103 Cyanid	leicht freisetzbar DIN 38405 - D 13-2 (Ausgabe Februar 1981)
	104 Cyanid, gesamt	DIN 38405 - D 13-1 (Ausgabe Februar 1981)
	105 Fluorid	DIN 38405 - D 4-1 (Ausgabe Juli 1985)
	106 Nitrat-Stickstoff	Entsprechend DIN 38405 - D 19 (Ausgabe Februar 1988
	107 Nitrat-Stickstoff Bei der Bestimmung von Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff kann der Nitrit-Stickstoff zeitgleich mit der Bestimmung von Ammonium- und Nitrat-Stickstoff bestimmt werden.	DIN 38405 - D 10 (Ausgabe Februar 1981)
	108 Phosphor, gesamt in der Originalprobe	DIN 38405 - D 11-4 (Ausgabe Oktober 1983) Aufschluss nach Punkt 8.5.1.
	109 Sulfat	entsprechend DIN 38405 - D 19 (Ausgabe Februar 1988)
	110 Sulfid, gelöst	DIN 38405 - D 26 (Ausgabe April 1989)
	111 Sulfit	Entsprechend DIN 38405 - D 6 (Ausgabe Februar 1988)
	112 Selen in der Originalprobe	AAS-Hydridverfahren
2.	**Kationen**	
	201 Aluminium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
	202 Aluminium-Stickstoff	DIN 38406 - E 5-2 (Ausgabe Oktober 1983)
	203 Antimon in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22
	204 Arsen in der Originalprobe	DIN 38405 - D 18 (Ausgabe Sept. 1985) Aufschl. gem. Pkt. 10.1
	205 Barium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
	206 Blei in der Originalprobe	DIN 38406 - E 6.3 (Ausgabe Mai 1981)
	207 Cadmium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 19-3 (Ausgabe Juli 1980)
	208 Calcium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 3-2 (Ausgabe Sept. 1982)
	209 Chrom, gesamt in der Originalprobe	DIN 38406-E-22 (Ausgabe März 1988)
	210 Chrom (VI)	DIN 38405-D 24 (Ausgabe Mai 1987)
	211 Cobalt in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
	212 Eisen in der Originalprobe	DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988)
	213 Kupfer in der Originalprobe	DIN 38406 -E 22 (Ausgabe März 1989
	214 Nickel in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
	215 Quecksilber in der Originalprobe	DIN 38406-E 12-3 (Ausgabe Juli 1980)
	216 Silber in der Originalprobe	DIN 38406-E 22 (Ausgabe März 1988)
	217 Thallium in der Originalprobe	Entsprechend DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
	218 Vanadium in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22
	219 Zink in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
	220 Zinn in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
	221 Titan in der Originalprobe	DIN 38406 - E 22 (Ausgabe März 1988)
3.	**Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter**	
	301 Abfiltrierbare Stoffe in der Originalprobe	DIN 38409 - H 2-3 (Ausgabe März 1987) Glasfaserfilter
	302 Adsorbierbare organische gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe angegeben als Chlorid	DIN 38409 - H 14 (Ausgabe März 1985) Durchführung nach Analyseverfahren Nr. 6
	303 Chemischer Sauerstoffbedarf (CBS) in der Originalprobe	DIN 38409 - H 41 (Ausgabe Dezember 1980)
	304 Chemischer Sauerstoffbedarf (CBS) in der Originalprobe unter Abzug des durch H2O2 (siehe Nr. 308) verursachten CSB-Anteils	DIN 38409 - H 41 (Ausgabe Dezember 1980)
	305 Organisch gebundener Kohlenwasserstoff, gesamt (TOC)	DIN 38409 - H 3 (Ausgabe Juni 1983)
	306 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen in der Originalprobe (BSB5)	DIN 38409 - H 51 (Ausgabe Mai 1987) unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation von 5 mg

— Amtliche Bekanntmachungen —

	Allyltioharnstoff: Animpfung mit Impfung mit Impfmaterial aus einer Kläranlage
307Biologische Abbaubarkeit (Eliminierbarkeit von der filtrierten Probe, bestimmt als CSB oder DOC-Abbaugrad (Eliminationsgrad)	DIN 38412 - I.25 (Ausgabe Januar 1984) Es wird das Inokolum mit 1 g TS im Testansatz verwendet. (Abschnitt 8,1 Abs. 1). Die Dauer des Eliminationstestes entspricht der Zeit, die erforderlich ist, um den CSB-Eliminationsgrad des Gesamtschmutzwasser der realen Schmutzwasser-reinigungsanlage in der Test-simulation für das Gesamt-wassers zu erreichen. Die bei Punkt 4 genannten Einschränkungen sollen nicht beachtet werden. Die CSB Konzentration im Testan-satz (CSB zwischen 100 und 1000 mg/l) soll dem realen Schmutzwasserverdünnungs-verhältnis weitgehendst ent-sprechen.
308 Wasserstoffperoxid	DIN 38409 - H 15 (Ausgabe Juni 1987)
309 Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar) in der Originalprobe	DIN 38409 - H 17 (Ausgabe Mai 1981)
310 Kohlenwasserstoffe	DIN 38409 - H 18 (Ausgabe Februar 1981)
311 Direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe	DIN 38409 - H 19 (Ausgabe Februar 1981)
312 Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion in der Originalprobe	DIN 38409 - H 16-2 (Ausgabe Juni 1984)
313 Chlor, gesamt	DIN 38408 - G 4-1 (Ausgabe Juni 1984)
314 Chlor, freies	DIN 38408 - G-1 (Ausgabe Juni 1984
315 Hexachlorbenzol der Originalprobe	DEV Vorschlag F 2 (14. Lieferung 1985)
316 Trichlorethen in der Originalprobe	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
317 1.1.1 Trichlorethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
318 Tetrachlorethen in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
319 Trichloremethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
320 Tetrachlormethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
321 Dichlormethan in der Originalgröße	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
322 Hydrazin	DIN 38413 - P 1 (Ausgabe März 1982)
323 Tenside, anionische	DIN 38409 - H 23-1 (Ausgabe Mai 1980)
324 Tenside, nichtionische	DIN 38409 - H 23-2 (Ausgabe Mai 1980
325 Tenside, kationische	DIN 38409 - H 20 (Ausgabe Juli 1989)
326 Bismut Komplexierungsindex (IBik)	DIN 38409 - H 26 (Ausgabe Mai 1989)
327 Anilin in der Originalgröße	entsprechend DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988) Extraktion mit Dichlormethan bei pH 12, GG Trennung an DB 17 und OV 101 Detektor: N-P-Detektor
328 Hexachlorcyclohexan (HCH) in der Originalprobe	DEV-F 2 (Vorschlag) (14. Lieferung 1985)
329 Hexychlorbutadien (HCBd) in der Originalprobe	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
330 Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin „Drine“ in der Originalprobe	DEV-F 2 (Vorschlag) (14. Lieferung 1985)
331 Flüchtige organisch gebundene Halogene in der Originalprobe angegeben als Chlorid	DIN 38409 - H 14 (Ausgabe März 1985) Durchführung nach Abschnitt 8.2.1. Zeilen 1 bis 12
332 1.2-Dichlorethan in der Originalprobe	DIN 38407 - F 4 (Ausgabe Mai 1988)
333 Trichlorbenzol als Summe der drei Isomere	DEV-F 2 (Vorschlag) (14. Lieferung 1985)
334 Endosulfan in der Originalprobe	DEV-F 2 (Vorschlag) (14. Lieferung 1985)
335 Benzol und Homologe in der Originalprobe	DIN 38407 - F9 – 2 (Ausgabe Mai 1991)
336 Sulfid- und Merkaptan-Schwefel in der Originalprobe	nach Analyseverfahren Nr. 7
337 Absetzbare Stoffe einschl. Hydroxide	DIN 38409 m- H 9

4. Biologische Testverfahren

401 Fischgiftigkeit GF in der Originalprobe	DIN 38409-I. 31 (Ausgabe März 1989)
402 Daphiengiftigkeit GD in der Originalprobe	DIN 38412- I. 30 (Ausgabe März 1989)
403 Algengiftigkeit GA in der Originalprobe	DIN 38412-I.33 (Ausgabe März 1991)

5. Radionuklide

601 **Feststoffe**

Die Feststoffpartikel aus der Schmutzwasserprobe sollen vollständig auf die Säule gebracht werden. Dies wird z.B. dadurch erreicht, dass durch entsprechende Anordnung der Pumpeneinheit die Feststoffe von oben auf die Säule sedimentiert werden. Die Keramikwolle und die darauf befindlichen Feststoffpartikel müssen mit verbrannt werden.

602 **Aktivkohle**

Es werden Aktivkohlequalitäten nach den Empfehlungen des Herstellers verwendet (z.B. Aktivkohle von 100 mit enger Korngrößenverteilung).

603 **Hohe Chloridkonzentrationen und Bestimmungsgrenzen**

Bei Chloridkonzentrationen, die erheblich über 1g/l liegen, muss zur Verringerung des Blindwertes zuständig zur Verdünnung der Spülschritt mit Nitrat-Lösung wiederholt werden.

604 **Brom- und Jodgehalte**

Anorganische Brom- und Jodgehalte können die Bestimmung stören. Durch Zugabe von Natriumsulfit können mögliche Störungen erheblich vermindert werden. In Anwesenheit organischer Brom- und Jodverbindungen kann die Ionenchromatografie als Detektionsverfahren angewandt werden.

— Amtliche Bekanntmachungen —

6. Hinweise zur Bestimmung von Sulfid- und Merkaptan-Schwefel (Nr. 336)

701 **Allgemeine Angaben**
Sulfidschwefel kommt in Wässern in Abhängigkeit von pH-Wert als gelöster Schwefelwasserstoff (H2S), in Form von Hydrogensulfid-Ionen (HS) oder in Form von Sulfid-Ionen (S2) vor. Merkaptane finden sich entsprechend als RS-H oder als Merkaptid-Ionen oder als Merkaptid-Ionen (RS). Bei Zutritt von Luftsauerstoff werden sowohl Sulfide als auch Merkaptane rasch zu Disulfiden oxidiert und entgehen dadurch der Bestimmung.

702 **Grundlage**
Sulfide und Merkaptane werden mit Silbernitrat in alkalischer Lösung titriert. Dabei entstehen schwerlösliche Silberverbindungen. Die Endpunkte der jeweiligen Umsetzung werden durch das Umschlagspotential einer Messkette angezeigt.

Hinweise
Die stark alkalischen Analyseverbindungen haben zur Folge, dass grundsätzlich Sulfid bzw. Merkaptid, nicht aber Schwefelwasserstoff und Merkaptan bestimmt werden. Daher ist es angebracht, das Analyseverfahren als Sulfid-Schwefel bzw. Merkaptan-Schwefel zu berechnen. Es kann jedoch als Schwefelwasserstoff oder als Ethylmerkaptan ausgedrückt werden.
Bei Kenntnis des pH-Wertes der Originalprobe lassen sich bei Bedarf die tatsächlichen Verhältnisse an Schwefelwasserstoff, Hydrogensulfid oder Sulfid einerseits bzw. Merkaptane oder Merkaptiden andererseits errechnen.
Inwieweit Schwermetallsulfide mitbestimmt werden, hängt vom jeweiligen Löslichkeitsprodukt ab.

703 **Anwendungsbereich**
Es wird mit einer 0,02 molaren Silbernitratlösung titriert. Der Verbrauch von 1 ml dieser Lösung entspricht 0,32064 mg Sulfid-Schwefel bzw. 0,64128 mg Merkaptan-Schwefel. Unter den Analysebedingungen und in Abhängigkeit des Auflösungsvermögens der benutzten Titrationseinrichtungen (z.B. 100 Mikroliter) können absolut 0,032064 mg oder bei Einsatz von 100 ml Probe 0,32064 mg/l Sulfid-Schwefel nachgewiesen werden (entsprechend 0,64128 mg/l Merkaptan-Schwefel).

704 **Geräte**
Massivsilberelektrode mit Sulfidüberzug, Bezugselektrode, Silber, Silberchlorid mit gesättigter Kaliumnitratlösung als Zwischenelektrolyt und Schliffdiaphragma.
Titrationsvorrichtung, Magnetrührer

705 **Chemikalien**
Stickstoff
Destilliertes Wasser, N2-gesättigt
Natronlauge 4 Mol/l: 106 g Natriumhydroxid werden in einem 1 Liter-Messkolben mit 600 ml destilliertem Wasser gelöst; anschließend wird auf 1000 ml mit destilliertem Wasser aufgefüllt. Die Lösung wird in einer 1 l-Polyethylenflasche aufbewahrt.
Ammoniaklösung 0,5 Mol/l: 40 ml einer 25%igen Ammoniaklösung werden in einem 1 l-Messkolben mit destilliertem Wasser auf 1000 ml aufgefüllt. Die Aufbewahrung der Lösung erfolgt in einer 1 l-Polyethylenflasche.
Silbernitratlösung 0,02 Mol/l AgNO3...

706 **Probenahme und Konservierung**
Die Proben sollen möglichst sofort analysiert werden. Sofern dies nicht möglich ist, müssen die Proben analysegerecht abgefüllt werden. Hierzu sind in eine 250-ml-Polyethylenflasche 25 ml der Natronlauge (gem. Nummer 705 dieses Abschnitts) vorzulegen und mit 100 ml bzw. mit der mit destilliertem Wasser auf 100 ml verdünnten Probe zu versetzen.

707 **Durchführung**
25 ml der Natronlauge (gem. Nummer 5 dieses Abschnitts) sind in einem 250 ml Titriergefäß vorzulegen, sofern die Probe nicht schon entsprechend vorbehandelt wurde. Hierzu pipettiert man 10 ml der Ammoniaklösung (gem. Nr. 705 dieses Abschnitts), bevor 100 ml der Probe zugegeben werden. Falls vorbehandelt, wird die Ammoniaklösung vorgelegt und die konservierte Probe zugegeben. Als Probevolumen können ggf. geringere Mengen, welche mit destilliertem Wasser (gem. Nr. 5 dieses Abschnitts) auf 100 ml verdünnt werden, zu dosiert werden. Das Titriergefäß ist zu verschließen, über die Probe ist ein kräftiger Stickstoffstrom zu leiten. Während der Titration muss mit einer mittleren Drehzahl gerührt werden. Die eintauchende Elektrode soll nicht im Rührkegel liegen, die Pipettenspitze soll ca. 1 cm von der Elektrode entfernt sein und ca. 0,5 cm tiefer als diese liegen.
Es kann sowohl dynamisch als auch durch Zugabe gleichbleibender Volumina titriert werden. Da die Umschlagspotentiale der Elektrode von der Matrix abhängen können, ist es vorteilhaft, diese durch Aufstockung bekannter Konzentrationen an Sulfid bzw. Merkaptan zu ermitteln.

708 **Auswertung**
Die Massenkonzentrationen an Sulfid-Schwefel sind berechnet nach der Gleichung:

$$c(S2-) = \frac{V1xFx320,64}{ml/Probe} \text{ (mg/l)}$$

Die Massenkonzentration an Merkaptan-Schwefel wird berechnet nach der Gleichung:

$$c(S-RSH) = \frac{V2-V1xFx641,28}{ml/Probe} \text{ (mg/l)}$$

F. Faktor der 0,02 Mol/l AgNO3-Lösung
V1: Volumen in ml der verbrachten 0,02 Mol/l Silbernitratlösung bis zum 1. Äquivalenzpunkt
V2: Volumen in ml der verbrachten 0,02 Mol/l Silbernitratlösung bis zum 2. Äquivalenzpunkt

709 **Angabe der Ergebnisse**
Für die Massenkonzentration an Sulfid-Schwefel (S2-) oder Merkaptan-Schwefel (S-RSH) werden auf 0,1 mg/l gerundete Werte mit nicht mehr als 2 signifikanten Stellen angegeben.
Beispiel:

Sulfid-Schwefel	3,4mg/l
Merkaptan-Schwefel	0,6mg/l

§ 32
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Lindow, den 06.12.2017

Freitag *Siegel* *Hollin*
Verbandsvorsteherin *Vorsitzender der Verbandsversammlung*

— Amtliche Bekanntmachungen —

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Trink-und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen – Schmutzwassergebührensatzung – vom 09. Dezember 2015

Die Verbandsversammlung des Trink-und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat auf ihrer Sitzung am 06.12.2017 folgende zweite Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Trink-und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen vom 09. Dezember 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 5 vom 21. Dezember 2015), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird einschließlich Überschrift wie folgt gefasst:

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Zur ständigen Unterkunft bestimmt ist auch eine Gesamtheit von Räumen, die als Ferienwohnung genutzt wird. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Gebäude auf einem Grundstück, das der Erholung dient. Sollten mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Jahr:

Nettopreis	Bruttopreis
73,00 €/je Wohneinheit	73,00 €/je Wohneinheit

(2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohn- oder Erholungszwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bzw. nach dem Leitungsquerschnitt. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nennleistung des Wasserzählers oder der Leitungsquerschnitt festgesetzt, welche bzw. welcher nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW je Zähler / Jahr netto	Ust 0%	Grundgebühr SW je Zähler / Jahr brutto
Qn 2,5	Q_3 4	157,00 €	0,00 €	157,00 €
Qn 6	Q_3 10	376,80 €	0,00 €	376,80 €
Qn 10	Q_3 16	628,00 €	0,00 €	628,00 €

Grundgebühr nach Leitungsquerschnitt

Leitungs-querschnitt	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW Jahr netto	Ust 0%	Grundgebühr SW Jahr brutto
DN 50	Q_3 25	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €
DN 80	Q_3 63	4.000,00 €	0,00 €	4.000,00 €
ab DN 100	Q_3 100	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €

(3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken oder zu Erholungszwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 (Wohnzweck und Erholungszweck) als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Nennleistung des Wasserzählers oder des Leitungsquerschnitts festgesetzt, welche bzw. welcher nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführenden Wassermenge zu messen.

(4) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

(5) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch Wasserzähler ermittelt wird.

(6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Entsorgungspflichtigen geschätzt.

(7) Bei dem Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassermenge die mit Wasserzähler gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen, so wird der Wasserverbrauch von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Entsorgungspflichtigen geschätzt bzw. werden statistische Durchschnittswerte zur Berechnung herangezogen.

— Amtliche Bekanntmachungen —

(8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag für die Anerkennung eines Abzugszählers (Gartenwasser) ist beim Verband einzureichen. Der Einbau des Abzugszählers muss durch ein vom Verband zugelassenes Installateurunternehmen vorgenommen werden. Die Abnahme des Abzugszählers erfolgt durch die Mitarbeiter des Verbandes, erst danach wird die Registrierung vorgenommen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Der Abzugszähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden. Eine Überschreitung der Eichfrist hat zur Folge, dass kein Absetzen der verbrauchten Wassermenge, welche über den Abzugszähler gemessen wurde, möglich ist.

(9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt. Ein aktenkundiger Nachweis über die Haltung von Großvieheinheiten muss gegenüber dem Verband erbracht werden.

(10) Die Beseitigungsgebühr beträgt:
4,35 € / m³."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Lindow, den 06.12.2017

Freitag *Siegel* *Hollin*
Verbandsvorsteherin *Vorsitzender der Verbandsversammlung*

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Trink-und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen – Trinkwassergebührensatzung – vom 09. Dezember 2015

Die Verbandsversammlung des Trink-und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat auf ihrer Sitzung am 06.12.2107 folgende zweite Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Trink-und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen vom 09. Dezember 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 5 vom 21. Dezember 2015), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird einschließlich Überschrift wie folgt gefasst:

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Zur ständigen Unterkunft bestimmt ist auch eine Gesamtheit von Räumen, die als Ferienwohnung genutzt wird. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Gebäude auf einem Grundstück, das der Erholung dient. Sollten mehrere Gebäude mit einem Wasserverbrauch auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Jahr:

Nettopreis	Bruttopreis
58,32 €/je Wohneinheit	62,40 €/je Wohneinheit

(2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohn- oder Erholungszwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bzw. nach dem Leitungsquerschnitt. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nennleistung des Wasserzählers oder der Leitungsquerschnitt festgesetzt, welche bzw. welcher nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG				
Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr TW je Zähler / Jahr netto	Ust 7%	Grundgebühr TW je Zähler / Jahr brutto
Qn 2,5	Q_3 4	120,00 €	8,40 €	128,40 €
Qn 6	Q_3 10	288,00 €	20,16 €	308,16 €
Qn 10	Q_3 16	480,00 €	33,60 €	513,60 €
Grundgebühr nach Leitungsquerschnitt				
Leitungs-querschnitt	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr TW Jahr netto	Ust 7%	Grundgebühr TW Jahr brutto
DN 50	Q_3 25	1.400,00 €	98,00 €	1.498,00 €
DN 80	Q_3 63	2.240,00 €	156,80 €	2.396,80 €
ab DN 100	Q_3 100	2.800,00 €	196,00 €	2.996,00 €

— Amtliche Bekanntmachungen —

(3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken oder zu Erholungszwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 (Wohnzweck und Erholungszweck) als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Nennleistung des Wasserzählers oder des Leitungsquerschnitts festgesetzt, welche bzw. welcher nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführenden Wassermenge zu messen.

(4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des Wassers berechnet, das der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Die entnommene Wassermenge wird durch einen Wasserzähler ermittelt.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Versorgungspflichtigen geschätzt.

(6) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

Nettopreis	Bruttopreis
2,05 €/m³	2,19 €/m³

(7) Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Standrohrzähler) werden an die Anschlussnehmer vermietet. Der Mietpreis beträgt:

a) Nettopreis: 186,91 € / Jahr

b) Bruttopreis: 200,00 € / Jahr

Der Wasserverbrauch wird entsprechend der im Abs. 6 festgelegten Verbrauchsgebühr als Entgelt berechnet.
Für die Ausleihe ist zusätzlich zum Mietpreis- und dem Verbrauchsentgelt eine Kaution in Höhe von 250,00 € zu hinterlegen.

(8) Der Gebührenpflichtige trägt die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand für:
- die Stilllegung des Hausanschlusses
- die Wassersperrung des Hausanschlusses
- die Drosselung des Hausanschlusses
- die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses
- den Wasserzählerwechsel nach einem Frostschaden
- die Überprüfung des Wasserzählers auf Wunsch des Kunden."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Lindow, den 06.12.2017

Freitag *Siegel* *Hollin*
Verbandsvorsteherin *Vorsitzender der Verbandsversammlung*

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden – Der Amtsdirektor – Baustraße 56, 16775 Gransee

Granseer
Nachrichten
12. Januar 2018 28. Jahrgang | Nummer 1 | Woche 2

Der Verbund der Oberhavel Kliniken GmbH – Oberhavel Klinik Gransee GmbH gehört seit 2009 dazu

Zum Verbund der Oberhavel Kliniken GmbH, einem Gesundheitsunternehmen im nördlich an Berlin angrenzenden Landkreis Oberhavel, gehören die Kliniken Hennigsdorf, Oranienburg und Gransee. Gegenwärtig sind im Klinikverbund mit 763 Betten/Tagesklinik-Plätzen 1 780 Beschäftigte tätig, 306 als Ärztinnen und Ärzte und 620 als Pflegekräfte. Jährlich werden in allen drei Kliniken im Durchschnitt 27 300 Patienten stationär und 133 733 ambulant in den Kliniken, den Medizinischen Versorgungszentren und der Poliklinik der Oberhavel Gesundheitszentrum GmbH behandelt. 2011 wurde zudem die Rettungsdienst Oberhavel GmbH mit 180 Beschäftigten in die Oberhavel Kliniken GmbH integriert, zu der elf Rettungswachen gehören.
In den Oberhavel Kliniken hat die Qualität in der medizinischen Versorgung oberste Priorität. Der Verbund der Oberhavel Kliniken verfügt über ein zertifiziertes einrichtungsinternes Managementsystem, welches seit 2005 im regelmäßigen Abstand von drei Jahren einer umfassenden externen Überprüfung durch Auditoren der KTQ (Kooperation für Transparenz und Qualität im Gesundheitswesen) unterzogen und seit 2016 schrittweise an die Anforderungen der DIN-Norm EN ISO 9001:2015 angepasst wurde. Ein Großteil der klinischen Bereiche sowie die Medizinische Betriebs- und Service GmbH der Oberhavel Kliniken GmbH wurden im Jahr 2017 erstmalig ISO-zertifiziert. Darüber hinaus haben alle Häuser des Klinikverbundes höchste Anerkennung wegen vorbildhafter Schmerztherapie erfahren. Der Klinik Hennigsdorf ist ein Zertifikat für die Therapie von an Multipler Sklerose erkrankten Menschen verliehen worden. Die Klinik Oranienburg ist als erste Brandenburger Klinik mit dem Zertifikat der WHO/UNICEF-Initiative „Babyfreundliches Krankenhaus" ausgezeichnet worden und konnte das Qualitätssiegel seitdem erfolgreich bestätigen.

Die Klinik Gransee: Patienten werden in familiärer Atmosphäre versorgt

Im Norden des Landkreises Oberhavel gelegen, leistet die Klinik Gransee einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der medizinischen Versogung in der Region. Die drei breit

gefächerten Fachabteilungen für Chirurgie, für Innere Medizin und für Anästhesiologie und Intensivmedizin mit 65 Betten, die Tagesklinik für psychische Erkrankungen mit 18 und die Tagesklinik Geriatrie mit zehn Plätzen sowie eine Rettungsstelle gewährleisten eine kompetente Grundversorgung in Wohnortnähe.
Das Mediziner-Team der chirurgischen Abteilung mit zwei Operationssälen verfügt über einen großen Erfahrungsschatz auf den Gebieten der Orthopädie, Traumatologie (Unfallchirurgie) und Allgemein- und Visceralchirurgie und bietet den Patienten eine qualifizierte chirurgische Grundversorgung und ein umfangreiches Operationsspektrum an.
Die drei Oberärzte, unter ihnen der bereits seit vielen Jahren in dieser Abteilung tätige Dipl.-Med. Maik Thieme, sichern mit ihrem Spezialwissen die Versorgung in diesen Bereichen der Chirurgie kompetent und selbstständig ab.
Der Chefarzt der Chirurgischen Abteilung, Dr. med. Thomas Sarnes, hat langjährige Praxis in der Unfallchirurgie und der Visceralchirurgie, insbesondere was Tumorchirurgie und Erkrankungen des Dick- und Enddarmes betrifft. Er ist darüber hinaus sehr erfahren auf dem Gebiet der Proktologie (Enddarmerkrankungen) und bereichert das Kontinenz- und Beckenbodenzentrum der Klinik Oranienburg mit seinen Erfahrungen.
Die Abteilung für Innere Medizin bietet wohnortnah eine umfassende, ganzheitliche und kompetente internistische Grundversorgung an. Diese wird erweitert auf angrenzende Fachgebiete wie Neurologie und Geriatrie. Die Abteilung, die von Chefarzt Dr. med. Frank Thierfelder geleitet wird, ist auf die Diagnostik und Behandlung aller akuten internistischen Erkrankungen, im Speziellen auf die Therapie chronischer Herz-, Gefäß- und Lungenerkrankungen ausgerichtet. Das Leistungsspektrum bezüglich Herz-Kreislauf-Erkrankungen wurde in den vergangenen Jahren ausgebaut, sodass in Gransee unter anderem Implantationen von Herzschrittmachern, Defibrillatoren und Ereignisrecordern vorgenommen werden. Im Rahmen der ambulanten Ermächtigung besteht die Möglichkeit zur Kontrolle und Programmierung von Herzschrittmachern und Ereignisrecordern.
Ein weiterer wichtiger Teilbereich der Klinik ist die moderne Endoskopie. Ambulant werden Koloskopien und Polypektomi-

en auf Überweisungsschein durchgeführt. In Zusammenarbeit mit der Radiologischen Praxis am Haus sind alle konventionellen Röntgenaufnahmen sowie CT-Untersuchungen und Angiographien möglich. Für viele Patienten ist der Gedanke an einen bevorstehenden operativen Eingriff mit der Angst vor der Narkose und postoperativen Schmerzen verbunden. Dank der großen Fortschritte auf diesem Gebiet kann den Patienten ein hoher Sicherheitsstandard und Komfort geboten und die Angst genommen werden. Ein engagiertes Team von Fachärzten und Pflegepersonal unter der Leitung von Dr. med. Jaroslaw P. Malewicz, Chefarzt der Abt. für Anästhesiologie und Intensivmedizin, mit aktuellem Fachwissen sorgt mithilfe modernster Medizintechnik für eine kompetente Betreuung im OP und auf der Intensivstation.
In der Anästhesiesprechstunde bzw. Prämedikationsvisite wird gemeinsam mit dem Patienten die geeignete Anästhesiemethode festgelegt. Die Intensivstation bietet Betten zur Überwachung und Behandlung schwer erkrankter Patienten.
Innerhalb des Klinikverbundes der Oberhavel Kliniken GmbH ist die Klinik Gransee fachlich mit ihren beiden Schwesternhäusern in Oranienburg und Hennigsdorf eng verbunden. Somit ist eine enge Anbindung an die Hennigsdorfer „Stroke Unit" (Schlaganfall-Spezialstation) und an die „Chest Pain Unit" der Klinik Hennigsdorf für Patienten mit unklarem Brustschmerz oder Verdacht auf Herzinfarkt gegeben. Die Fachabteilungen aller drei Kliniken stehen in telemedizinischem Kontakt.
Das Krankenhaus Gransee, das zuvor zum Sana Krankenhausverbund Nordbrandenburg der Sana Kliniken Berlin-Brandenburg GmbH gehörte, wurde im Juli 2009 als Oberhavel Klinik Gransee GmbH in den Klinikverbund der Oberhavel Kliniken GmbH integriert.
Seither ist das Leistungsspektrum des Hauses im Jahr 2011 um eine Tagesklinik für psychische Erkrankungen erweitert worden, in der die Patienten tagsüber diverse Therapieformen wie Psychotherapie, Ergotherapie oder Kunsttherapie wahrnehmen können.
Ein Jahr später, 2012, war die Eröffnung der Tagesklinik Geriatrie, die ein breites Spektrum an Diagnose- und Therapiemöglichkeiten zu bieten hat. Dort können mehrfach erkrankte Patienten versorgt werden, ohne auf ihre häusliche Umgebung verzichten zu müssen.
In der Klinik Gransee werden die Patienten in einer familiären Atmosphäre rundum versorgt. Qualifiziertes Fachpersonal kümmert sich um ihre rasche Genesung und ist ihnen in jeder Situation ein kompetenter Ansprechpartner.
Mit dem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) des Oberhavel Gesundheitszentrums an der Klinik Gransee mit Praxen für Allgemeinmedizin, Chirurgie, Gefäßchirurgie, Gynäkologie und Naturheilverfahren, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie und Psychiatrie sowie Radiologie wird den Patienten eine ambulante medizinische Versorgung zuteil, die eng mit der modernen Betreuung im Heimatkrankenhaus verbunden ist.
Sie profitieren von kurzen Wegen zwischen den ambulanten Ärztinnen und Ärzten und der Nähe zum Krankenhaus einschließlich modernster gemeinsam genutzter Gerätetechnik.
Ziel ist es, allen Patienten medizinisch und menschlich rundum zur Seite zu stehen und in vertrauensvoller Zusammenarbeit ihre Gesundheit zu fördern.

Geschichte des Krankenhauses Gransee

Die Chronik des Krankenhauses Gransee reicht in das Jahr 1882 zurück, in dem der Abbruch des Krankenhauses begonnen und der Neubau eines Armenhauses in Angriff genommen wurde. Im Jahre 1884 ging schließlich das Krankenhaus Gransee mit 15 Betten – drei Betten davon in einem Isolierzimmer – in Betrieb. Die Leitung lag in den Händen der Diakonie. Ausstattung und Betreuung entsprachen dem eines Armenkrankenhauses. Nach dem Ende des 2. Weltkrieges 1945 brach in einem Flüchtlingsmassenquartier der Granseer Ziegelei eine schwere Typhus-Epidemie aus. Die völlig unzureichenden Bedingungen machten es notwendig, die 1935 erbaute „Reichsbauernhochschule" am Warteberg als „Notkrankenhaus" einzurichten. Obwohl der einzige Arzt mit zwei Diakonissen an seiner Seite und einigen Freiwilligen und Hilfsschwestern bis an seine Leistungsgrenzen arbeitete, konnten nicht alle Erkrankten aufgenommen und versorgt werden. Eine Vielzahl der Erkrankten überlebte die Epidemie nicht. Nach Abklingen der Typhusepidemie, etwa 1947, stand das Haus am Warteberg nahezu leer.
Erst im März 1952, nach einem beschwerlichen Weg durch Instanzen, Behörden und die unterschiedlichsten Planungsgremien, wurde der Wunsch der Granseer, ein modernes Krankenhaus einzurichten, Wirklichkeit. Mit 110 Betten beherbergte das Haus die Fachbereiche Innere Medizin, Chirurgie, Pädiatrie, Gynäkologie und Geburtshilfe, ein Röntgenlabor sowie mehrere Ambulanzen. 1966 erfolgte eine Umstrukturierung des Gesundheitswesens im Kreis Gransee. Mit der Dezentralisierung und Spezialisierung profilierte sich das Granseer Krankenhaus zur Unfallchirurgischen Klinik. Durch den Neubau einer Poliklinik 1968 auf dem Krankenhausgelände und die Gewinnung neuer Fachärzte erfuhr die ambulante Betreuung eine wesentliche Erweiterung.
Nach der Wende wurde die Verwaltungsschule für Staatssicherheit dem Gesundheits- und Sozialwesen des Kreises zur Nutzung übertragen. Mit großem Engagement der Mitarbeiter des Krankenhauses wurde eines der Gebäude innerhalb eines halben Jahres zu einer modern ausgerüsteten Inneren Klinik umgestellt, welche über eine Kapazität von 80 Betten verfügte. Im Jahre 1995 lag dann der Fördermittelbescheid des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg auf dem Tisch, und nach Überarbeitung des Finanzplanes förderte das Ministerium das Vorhaben mit knapp 24 Millionen Euro, wobei der Landkreis Oberhavel 576.000 Euro und das Krankenhaus Gransee als Eigenmittel 2,3 Millionen Euro aufbrachte.
Mit der Einweihung des Funktionstraktes 1998 hatte man den I. Bauabschnitt realisiert, und der II. wurde dann im Juni 2002 mit dem Umzug der ehemaligen Inneren Klinik ins neue Bettenhaus abgeschlossen. Es existierte nun ein Krankenhaus, dass allen Ansprüchen sowohl für die Patienten als auch für die Mitarbeiter gerecht wurde.
Seit dem 1. Januar 1997 befand sich das Waldkrankenhaus Gransee in Trägerschaft des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes und später dann war der Sana Krankenhausverbund Nordbrandenburg der Sana Kliniken Berlin-Brandenburg GmbH der Träger.
Im Juli 2009 ist das Krankenhaus Gransee als Oberhavel Klinik Gransee GmbH in den Klinikverbund der Oberhavel Kliniken GmbH integriert worden.

Jahresrückblick 2017 – ausgewählte Höhepunkte im Amt Gransee und Gemeinden

Januar

Zuwachs an Einwohnern – dieser Trend im Amt Gransee und Gemeinden hält an: Seit einigen Jahren nimmt die Zahl der Menschen, die in der Region leben, zu. 9199 Menschen leben im Amt Gransee und Gemeinden, das sind 89 mehr als im Jahr zuvor. Zurückzuführen ist dies auf eine attraktive Infrastruktur und das bemerken vor allem zunehmend junge Familien mit Kindern.

Neue Stellplätze am Granseer Bahnhof stark nachgefragt: Neben den 100 neuen Pkw-Stellplätzen entstanden auch 44 überdachte Einzelstellplätze für Fahrräder, zudem sind 51 Bäume neu gepflanzt worden.

Neuer Kirchenmusiker im Amt: Am 15. Januar wurde der neue Granseer Kirchenmusiker Robert Bauer durch den Superintendenten Uwe Simon und Pfarrer Christian Guth in einem festlichen Gottesdienst im Gemeindehaus in sein Amt eingeführt.

Februar

Am Montag, 6. Februar, konnte der 40 000ste Fahrgast im Bürgerbus begrüßt werden. Das war Brigitte Mahslof aus Schönermark. Die 64-Jährige fährt regelmäßig mit dem Bürgerbus in die Stadt um einzukaufen. Der Bürgerbusverein besteht seit 12 Jahren. Anfang Februar 2017 sicherten 13 aktive Fahrer täglich vier Touren ab.

Auf der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr-Löschgruppe Gransee gab es auch gute Nachrichten in Sachen Nachwuchsgewinnung. Den 40 aktiven Feuerwehrleuten stehen immerhin 28 Mitglieder der Jugendwehr gegenüber. Im Jahr 2016 rückten die Kameraden zu 107 Einsätzen aus, in 2015 waren es noch 143.

Wie die EMB bekannt gab, stehen die Finalisten der Mission Energiesparen 2016/17 fest und die Klasse 8.1 des Strittmatter-Gymnasiums Gransee gehört dazu. Nach den ersten beiden Etappen, dem Zuhause-Check und dem Kommunen-Check, konnten sich die Granseer einen der sechs begehrten Finalplätze sichern.

März

Anfang März feierte die Willkommensinitiative Gransee ihr dreijähriges Bestehen. Gut 200 Besucher waren ins „Hospital global“ gekommen, um sich zu informieren, zu diskutieren und Kontakte zu knüpfen. Moderator der Talkrunden war Schauspieler Ralph Herforth.

Durch Gransees Amtsdirektor Frank Stege, Amtswehrführer Andreas Pahlow und den Löschgruppenführer der LG Gransee, Uwe Valentin, ist ein Tanklöschfahrzeug (TLF) W50 an den Verein zum Erhalt historischer Feuerwehr- und Nutzfahrzeuge der Feuerwehr Gransee e. V. übergeben worden. Der TLF war 1988 als fabrikneues Einsatzfahrzeug bei der Freiwilligen Feuerwehr Gransee in Dienst gestellt worden. Im Jahr 2004 wurde das Fahrzeug in die Löschgruppe Dannenwalde umgesetzt.

„Werners beste Seiten“ haben den landesweiten Schülerzeitungswettbewerb gewonnen. Das Magazin der Granseer Werner-von-Siemens-Schule erhielt den ersten Preis im Bereich Oberschulen.

April

Mehr als 400 Besucher fanden den Weg in die Granseer Dreifelderhalle. Der Granseer Verschönerungsverein und das Amt Gransee und Gemeinden hatten zum Benefizkonzert mit dem Landespolizeiorchester Brandenburg eingeladen. Das Konzert brachte insgesamt 4.597,50 Euro für den „Kinderlächeln Förderverein für krebskranke Kinder Berlin Buch e. V.“

Nach langem Wirken der Kinder und Pädagogen der Menzer Kita „Henriettes Schneckenhäuschen“ in den Bereichen Naturwissenschaften, Mathematik und Technik erfolgte die Zertifizierung als „Haus der kleinen Forscher“.

Über sieben Kilometer führt der neue Radweg auf dem alten Bahndamm von Gransee nach Schulzendorf und weiter an den Stechlinsee. Der Abschnitt wurde für 1,6 Millionen Euro gebaut. Zur Eröffnung traten Infrastrukturministerin Kathrin Schneider, der stellvertretende Landrat Egmont Hamelow sowie Amtsdirektor Frank Stege gemeinsam in die Pedale.

Mai

Nach zwei Jahren Entsendungsdienst in den Gemeinden des Pfarrsprengels Gransee wurde Pfarrer Christian Guth bereits zum 16. Februar die (1.) Pfarrstelle übertragen. Die offizielle Amtseinführung erfolgte am 7. Mai in der Sankt-Marien-Kirche.

Am 7. Mai fand der 13. Stechlinseelauf statt und der zog wieder Läuferinnen und Läufer aus nah und fern an. So konnten die Veranstalter vom Laufpark Stechlin e. V. bei frühlingshaftem Wetter über 300 Teilnehmer begrüßen.

Der Verschönerungsverein Gransee e. V. hatte mit Unterstützung des Amtes Gransee und Gemeinden wieder zur Oldie-Nacht eingeladen. Diese fand am 20. Mai im Klostergarten der Stadt Gransee statt.

Jahresrückblick 2017 – ausgewählte Höhepunkte im Amt Gransee und Gemeinden

Mehr als 2000 Besucher zählte das Kinder- und Bürgerfest vom 26. bis 28. Mai. Auf dem Platz der Jugend gab es viel Musik und Unterhaltung sowie Aktionen für Jung und Alt.

Juni

Einmal im Jahr haben Bürger die Möglichkeit, am Tag der offenen Tür einen Blick hinter die Kulissen von Schloss Meseberg, dem Gästehaus der Bundesregierung, zu werfen. Davon machten am 10. Juni erneut zahlreiche Gäste Gebrauch.

Ebenfalls am 10. Juni fand der Pokalwettkampf der Feuerwehren im Löschangriff Nass in Schulzendorf statt. Anschließend feierten die Schulzendorfer gemeinsam mit Gästen ihr Dorffest.

Etwas Außergewöhnliches hatte sich der Verein „Große für Kleine“ Gransee einfallen lassen. Fernsehwettermann Attila Weidemann war an die Stadtschule Gransee eingeladen worden und der gestaltete mit den Kindern einen wetterspezifischen Tag.

Juli

Gransee gehört in Oberhavel jetzt zu den Vorreitern in Sachen W-LAN. Direkt im Stadtzentrum, so beispielweise in der Nähe des Rathauses und am Kirchplatz, kann kostenfrei im Internet gesurft werden.

Der Unternehmerverein Gransee brachte ein Werbeheft mit Coupons heraus, auf die es für verschiedene Dienstleistungen Rabatte gibt. Damit soll den Einwohnern gezeigt werden, dass Einkaufen in der Region auch reizvoll sein kann.

Nachdem Olaf Peter in 2016 erstmals gemeinsam mit dem Reitverein Grün-Weiß Großwoltersdorf und mit Unterstützung des Amtes Gransee und Gemeinden das Granseer Fahrsportfestival ausrichtete, gab es am 22. und 23. Juli die zweite Auflage. Höhepunkt war der Umzug der Fahrsportler und ihrer Kutschen durch die Granseer Altstadt.

Der neue Spielplatz in der Granseer Straße des Friedens ist eröffnet worden. Der Spielplatzbau sowie die Erneuerung der Wegeverbindung, der Bau von zusätzlichen Stellplätzen und der Abriss nicht benötigter Gebäude und Einfriedungen sind Teil des Gesamtvorhabens „Schulquartier Straße des Friedens “, voraussichtliche Kosten etwa 680 000 Euro, je ein Drittel bezahlen Bund, Land und Kommune.

Die Fallschirmsport Gemeinschaft Berlin/Gransee e. V. feierte mit einem Sommerfest auf dem Flugplatz Gransee ihr 25-jähriges Bestehen.
Der Bau einer Landwirtschafts- und Ausstellungshalle stand in Dollgow schon länger auf dem Plan, jetzt konnte zur Freude des Heimatvereins und des Ortsbeirates Richtfest gefeiert werden. Die Halle wird 25 mal 10 Meter groß und bietet alsbald historischen Landmaschinen Unterstand.

August

Angler dürfen am Roofensee in Menz wieder auf Fischfang gehen, die sechsmonatige Zwangspause ist beendet. Mit Unterstützung des Amtes Gransee und Gemeinden und der Gemeinde Stechlin hat das Landesamt für Landwirtschaft die Fischereirechte an den Landesanglerverband und damit an den Angelverein Menz übertragen.

Das Schloss Dannenwalde in der Ortsmitte, mit der frisch sanierten Fassade, ist wieder ein Hingucker und auch der Innenausbau schreitet voran. Davon konnten sich Amtsdirektor Frank Stege, der ehrenamtliche Bürgermeister, Herr Gruschinske und weitere Vertreter des Amtes gemeinsam mit Ortsvorstehern während einer Besichtigung ein Bild machen. Eigentümer der Immobilie ist seit acht Jahren der Berliner Taxi -Unternehmer Hermann Waldner.

Im Auftrag des Amtes Gransee und Gemeinden sind 2500 Exemplare einer neuen Radfahrkarte produziert worden. Berücksichtigt ist hier auch der neue Stechlinseeradweg von Gransee nach Neuglobsow.

Sieben Stunden lang präsentierten sich Bands mit ihren etwas härteren Klängen bei der 13. Auflage der Granseer Rocknacht. Die Vorbereitung und Organisation der Veranstaltung lag bei Bernd Guth erneut in bewährten Händen.

September

Am ersten Schultag nach den Ferien zeigte der Granseer Revierpolizist Thomas Schröder im Rahmen der Schulwegsicherung traditionell an der Bundesstraße 96 und an der Schule Präsenz. Thomas Schröder ist bekanntlich für die Granseer Kitas und Schulen bewährter Ansprechpartner.

Mit dem Landesprogramm „Kiez-Kita – Bildungschancen öffnen“ sollen Kinder und Familien in unterschiedlichen familiären und sozialen Situationen unterstützt werden. Das Amt Gransee und Gemeinden hat sich darum beworben und den Zuschlag erhalten.

Rüdiger Ungewiß aus Dannenwalde ist Brandenburgs „Ehrenamtler des Monats“ August. Mitte September erhielt er die Auszeichnung vom Chef der Staatskanzlei Thomas Kralinski (SPD). Der zu diesem Zeitpunkt 68-jährige Rüdiger Ungewiß gründete im Jahr 2004 gemeinsam mit Mitstreitern den Bürgerbusverein Gransee, war 10 Jahre dessen Vorsitzender.

In Rönnebeck ist am 16. September das traditionelle Erntefest gefeiert worden, mit Erntedankgottesdienst und Ernteumzug durch das Dorf. Das Rahmenprogramm wurde u. a. vom Feuerwehrblasorchester des Amtes Gransee und Gemeinden, den Landfrauen und dem Heimatverein gestaltet.

Erstmals Baukulturpreis im Amt Gransee und Gemeinden ausgelobt: In den vergangenen 25 Jahren hat sich das Ortsbild in den Dörfern und der Stadt Gransee deutlich verändert. Dieses Engagement und die damit erbrachten Leistungen sind mit diesem Preis gewürdigt worden. Überreicht wurden die Preise von der Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg Kathrin Schneider im festlichen Rahmen in der Sankt-Marien-Kirche.

Lothar Meinke war bis zuletzt acht Jahre als Revierpolizist in Gransee und ging in den Ruhestand. Gransees Amtsdirektor, Frank Stege, dankte dem 60-Jährigen für die jahrelange sehr gute Zusammenarbeit.

Oktober

Ausnahmezustand durch Unwetter im Amt Gransee und Gemeinden: Kameraden und Kameradinnen der gesamten Amtsfeuerwehr, der Amtswirtschaftshof und das THW waren stundenlang unermüdlich im Einsatz, um unwetterbedingte Schäden abzuarbeiten. Schwerpunkt war dabei die Beseitigung von Sturmschäden.

Der Geschäftsführer der Regio-Nord, Olaf Bechert, sprach sich auch in seiner Position als Kreistagsabgeordneter nochmals öffentlich für den Verbleib des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) Oberhavel in Gransee aus. Laut Bechert seien sich alle drei Kommunen des Mittelzentrums einig, dass der Standort Gransee erhalten bleiben soll.

Seit fünf Jahren gehört das Bahnhofsgebäude der Stadt Gransee. Wie aus der Amtsverwaltung zu erfahren war, soll das Gebäude zum kommunalen Jugendfreizeitzentrum um- und ausgebaut werden. Die Stadtverordneten hatten dem Vorhaben zuvor mit großer Mehrheit zugestimmt.

Zum 11. Mal fand die Granseer Hochzeits- und Festmesse statt, inzwischen zum dritten Mal im Ziegeleipark Mildenberg. Zahlreiche Aussteller präsentierten alles Schöne, von der Torte bis zum Trauring für eine gelungene Hochzeit, Geburtstagsfeier oder andere feierliche Anlässe.

Jahresrückblick 2017 – ausgewählte Höhepunkte im Amt Gransee und Gemeinden

November

Der 18-WE-Block in Schulzendorf ist von einer Spezialfirma von Algen befreit worden. Das Ergebnis kann sich sehen lassen, denn er sieht jetzt so gut wie neu aus. Die GEWO Gransee suchte und fand eine alternative Behandlung von Fassaden. Im Vergleich zum Neuanstrich können damit auch Kosten gespart werden. Ortsvorsteher Carsten Dräger freut sich über den Anblick.

Für besondere Verdienste im Sportgeschehen 2017 ist dem Laufpark Stechlin e. V. der Ehrenpokal des Dezernenten für Soziales und Verkehr zuerkannt worden. Jährlich besuchen zirka 1.500 Athleten, unter ihnen rund 300 Kinder und Jugendliche, die Veranstaltungen des Vereins Laufpark Stechlin e. V. Egon Brehe, als Vorsitzender des Vereins, nahm diese Auszeichnung entgegen.

Dezember

Die zweite Auflage der „Granseer Geschichten“ ist erschienen und auf dem Weihnachtsmarkt von den ehrenamtlich tätigen Autoren verkauft worden. Die „Granseer Geschichten 2016“ ist eine 80-seitige Broschüre im A5-Format, aufgelegt wurden wieder 500 Exemplare.

Zahlreiche Besucher zählte der Granseer Weihnachtsmarkt, der am 2. Dezember traditionell auf dem Hof und im Gebäude der Amtsverwaltung bis zur Sankt-Marien-Kirche stattfand. Gleichzeitig hatte auch der Verschönerungsverein zum Weihnachtsmarkt eingeladen.

Die Architektenwettbewerbe für das Ensemble „Kloster und alte Schule“ und Ärztehaus in Gransee wurde abgeschlossen. Für diese Projekte gingen zahlreiche Wettbewerbsarbeiten aus ganz Deutschland ein.

Im Rahmen seiner Mitgliederversammlung hat der Nabu-Regionalverband Gransee in Menz Jörg Schwabe aus Wolfsruh mit der Silbernen Ehrennadel des Verbandes ausgezeichnet. Damit ist dessen jahrzehntelanges Wirken für die Datenerfassung und den Schutz der Vogelwelt gewürdigt worden.

Der „Baumeister“ der Region geht in den Ruhestand: Planer, Architekten, einstiger Landrat, ehrenamtliche Bürgermeister und Kollegen, sie waren zur Verabschiedung von Gransees Bauamtsleiter, Manfred Richter, gekommen. „Du hast in den 27 Jahren unverkennbar deine Spuren hinterlassen ...“, so der Granseer Amtsdirektor Frank Stege über seinen jahrelangen Begleiter und Stellvertreter in der Amtsverwaltung.

Ein Gutachten der IHK bescheinigt Gransee den richtigen Weg bei der Wirtschaftsförderung und die Statistik belegt positive Auswirkungen für die Bevölkerungsentwicklung. Das Gewerbegebiet Gransee wird im aktuellen „Wirtschaftsprofil und Gewerbeflächengutachten 2025“ als eines der Aushängeschilder der Unternehmerschaft im nördlichen Kreisgebiet bezeichnet.

Der Bundestagsabgeordnete Uwe Feiler und der Landtagsabgeordnete Henryk Wichmann haben bei einer Zusammenkunft dem Ortsteil Baumgarten der Gemeinde Sonnenberg symbolisch den Salchowsee zur Nutzung übertragen. Bereits Ende November hatten die zuständigen Ausschüsse im Brandenburgischen Landtag der Übertragung an die Kommune zugestimmt. Durch das Engagement des Amtes Gransee und Gemeinden, insbesondere Frau Franzen, und des Landtagsabgeordneten Henryk Wichmann, ist der öffentliche Zugang und die Nutzung des Sees zum Baden, Angeln und Boot fahren gesichert. Der ehrenamtliche Bürgermeister, Ralf Wöller, dankte im Namen der Gemeinde recht herzlich.

Kurz vor Weihnachten erfolgte der erste Spatenstich für den Neubau eines neuen Teilabschnittes der Ortsverbindungsstraße Kraatz – Gransee. Dieser erste Bauabschnitt dient künftig der Erschließung neuer Gewerbeflächen für das Industrie- und Gewerbegebiet in Gransee. Dafür sind 420 TEUR vorgesehen, die mit 80 % gefördert werden. Im zweiten Bauabschnitt wird die alte Straße nach Kraatz als P&R Fläche umgebaut. Im Rahmen dieser Maßnahme entstehen zusätzlich 36 neue Stellplätze für PKW. Diese Maßnahme kostet 190 TEUR und wird mit 75 % gefördert.

Amtsverwaltung mit neuem Finanzprogramm

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, für Sie zur Information: Nach monatelanger Vorbereitung startet unsere Amtsverwaltung mit einem neuen Finanzprogramm ins Jahr 2018 und löst damit das über 20 Jahre im Einsatz befindliche alte Finanzprogramm ab.
Für Sie als Bürger ist dabei Folgendes zu beachten. Die Amtsverwaltung wird aufgrund der Programmumstellung Anfang Januar neue Bescheide für Grundsteuern, Gewerbesteuern, Hundesteuern sowie Zweitwohnungssteuern versenden. Auf diesen neuen Bescheiden finden Sie oben rechts ein neues Kassenzeichen.
Dieses Kassenzeichen ist Ihre eindeutige Identifikation in unserer Finanzabteilung. Bitte geben Sie dieses bei Überweisungen oder Auskunftsanfragen stets an. Eine Erleichterung wäre auch, wenn Sie bei Ihren Daueraufträgen das neue Kassenzeichen angeben können.
Sollten Sie Fragen zu Ihrem Bescheid haben, steht Ihnen Frau Hänsch unter der Telefonnummer 03306/751 205 oder der E-Mail-Adresse j.haensch@gransee.de gerne zur Verfügung.

Frank Stege
Amtsdirektor

Amtsdirektor überreicht vier neue Kettensägen

Der Amtsdirektor, Frank Stege, überreichte in der Dienstberatung der Löschgruppen des Amtes Gransee und Gemeinden vom 21. Dezember vier Kettensägen des Modell MS 661 der Firma Stihl an die vier Löschzüge. Diese Investition war notwendig geworden, da in der Auswertung vom Sturm XAVIER festgestellt wurde, dass größere Sägen benötigt werden. Die Kameraden bedanken sich für das vorzeitige Weihnachtsgeschenk.

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2018/2019

Am 20. August 2018 beginnt auch im Amt Gransee und Gemeinden für die Schulanfänger der viel zitierte Ernst des Lebens, der heute jedoch zumeist mit Freude und Spannung von allen Beteiligten erwartet wird.
Schulpflicht besteht dann für alle Kinder, die bis zum 30. September 2018 das sechste Lebensjahr vollendet haben bzw. vom Schulbesuch für das Schuljahr 2017/2018 zurückgestellt wurden. Mädchen und Jungen, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2018 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten ebenfalls entweder in der Stadtschule Gransee oder in der Theodor-Fontane-Schule in Menz aufgenommen.
Anmelden können Eltern ihre Kinder in den nachfolgend genannten Einrichtungen:

- Stadtschule in 16775 Gransee, Koliner Straße 5 a
- Theodor-Fontane-Schule in 16775 Stechlin – Menz, Fürstenberger Straße 3

Die Anmeldungen für die **Stadtschule in Gransee** können **persönlich** in der Zeit vom **05.02.2018 bis 07.02.2018 bei der Schulsekretärin, Frau Jeschke**, erfolgen (Tel. 03306 2288). Die Anmeldezeiten sind:
- Montag , den 05.02.2018 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Dienstag, den 06.02.2018 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Mittwoch, den 07.02.2018 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

In der **Theodor-Fontane-Schule Menz** ist die Anmeldung der Schulanfänger in der Zeit vom **22.01.2018 bis 24.01.2018** an nachfolgenden Tagen sowie nach telefonischer Vereinbarung **bei der Schulsekretärin, Frau Aßmann**, möglich (Tel. 033082 50370):
- Montag, den 22.01.2018 von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Dienstag, den 23.01.2018 von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Mittwoch, den 24.01.2018 von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Zur Schulanmeldung sind die Geburtsurkunde des Kindes und die Teilnahmebescheinigung zur Sprachstandsfeststellung mitzubringen. Gegebenenfalls kann auch eine Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs oder einer sprachtherapeutischen Behandlung vorgelegt werden.

Weitere Informationen zur Schulanmeldung und zu den Schulbezirken geben ihnen auch die Mitarbeiter der Abteilung Ordnung/Kita/Schulen des Amtes Gransee und Gemeinden(Tel. 03306 751 308 oder Tel. 03306 751 302). Die Schulbezirkssatzung hinsichtlich der zuständigen Grundschule finden Sie unter www.gransee.de.

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT GRANSEE/GRANSEER NACHRICHTEN

Herausgeber und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Objektleitung und verantwortlich für den Gesamtinhalt:
Michael Buschner

Verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen:
Amt Gransee und Gemeinden, Der Amtsdirektor
Baustraße 56, 16775 Gransee

Vertrieb: Märker

Die nächste Ausgabe erscheint am **2. Februar 2018.**
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **16. Januar 2018.**

Der „Baumeister“ der Region geht in den Ruhestand – 27 Jahre prägte Manfred richter „seine“ Baulandschaft

Manfred Richter wurde am Montag verabschiedet – in seiner Ära wurde die Baulandschaft speziell im Norden des Kreises Oberhavel geprägt
Es war ein Treff der Wegbegleiter. Viele, sehr viele wollten dabeisein und Manfred Richter mit guten Wünschen in den Ruhestand verabschieden. Planer, Architekten, einstiger Landrat, Bürgermeister, Kollegen. Den Mann, der das Baugeschehen in Gransee, im ehemaligen Kreis Gransee und in ganz Oberhavel in den letzten knapp drei Jahrzehnten mitgeprägt hat. „Du hast in den 27 Jahren unverkennbar deine Spuren hinterlassen. Du begleitetest Projekte mit einer Intensität, als ob es deine eigenen wären“, sagte der Granseer Amtsdirektor Frank Stege über seinen jahrelangen Begleiter und Stellvertreter in der Amtsverwaltung Gransee. Frank Stege erzählte von der „Richter-Skala“, nach der man sich nur mit dem Besten zufrieden geben sollte. Er habe den ersten Spielplatz in Gransee gebaut oder in der Wendezeit einen Flächennutzungsplan für 5000 DDR-Mark zu Papier gebracht. Zunächst war Richter in der Kreisverwaltung Gransee, später in Oranienburg, seit 2003 in der Amtsverwaltung Gransee tätig.
„Er war anspruchsvoll und gerecht. Ich habe viel gelernt, es hat Spaß gemacht, mit ihm zu arbeiten“, sagte seine einstige Sekretärin Gudrun Pelzer über die elf Jahre, die sie mit ihm in Gransee ein Team bildete. Zuvor hatte er mit Margret Pötzsch zusammengearbeitet. „Was hätte ich nur ohne sie gemacht“, fragte sich Manfred Richter gestern bei seiner feierlichen Verabschiedung und verwies nicht nur auf die Rechtschreibung, die die Damen bei ihm kontrolliert und verbessert hätten. „Ich danke beiden, dass sie mit mir Geduld und Nachsicht hatten und meine Macken ertrugen.“ Noch länger begleitete ihn Helga Krahl, seit der Wende kreuzen sich ihre Wege immer wieder: erst im Landratsamt Gransee, dann im selben Dezernat in Oranienburg. Und seit 2003 steht sie dem Finanzausschuss der Stadt Gransee vor: Manfred Richter ist seitdem der Fachmann auf Seiten der Verwaltung. „Es war immer ein Nehmen und Geben. Er hat auch auf mich gehört. Wir besprachen beide oft, wie wir was gestalten können. Jeder hat den anderen geachtet“, sagt sie.
Manfred Richter strahlte gestern: „Ich freue mich auf den neuen Lebensabschnitt, blicke aber auch mit Freude zurück. Er habe in der Region die Liebe des Lebens, mit Rönnebeck den Ort, wo er sich wohl fühlt und die Arbeit, die Spaß macht, gefunden. Dem früheren Landrat Burkhard Voigt konnte er den Wechsel ins Landratsamt nicht abschlagen. Bei seiner Tätigkeit in Gransee schätzte er insbesondere die tolle Zusammenarbeit Verwaltung-Gemeindevertreter, die alle an einem Strang zögen. „Es ist eine großartige Aufgabe, ein Bauamt zu leiten“, sagte er und denkt dabei an die Bauten von Kitas, Schulen oder Krankenhaus. Die nächsten Projekte kommen. „Jetzt muss mein Nachfolger Nico Zehmke mit meiner Hinterlassenschaft klarkommen.“ Nicht nur er, sondern auch die Kollegen. Roswitha Suckrow, die Bauamtsleiterin, wiederholte: „Sie haben es ja schon gesagt, dass wir es nicht immer leicht miteinander hatten – aber wir haben etwas geschafft.“

Stefan Blumberg
Redakteur
Quelle: Märkische Allgemeine Zeitung

Es war einmal – Märchentag in der Bibliothek

Am 6. Dezember wurde es märchenhaft in der Granseer Bibliothek. Die 3. Klassen der Granseer Stadtschule waren eingeladen, ihr Märchenwissen an verschiedenen Stationen zu testen. Die Kinder wurden in Märchenteams aufgeteilt und konnten nun an jeder Station

Punkte sammeln. Beim Memory wurde es knifflig. Ein Märchenbild, der Titel und das passende Zitat mussten richtig zugeordnet werden. „Spieglein, Spieglein an der Wand, wer ist die Schönste im ganzen Land“? Aus welchem Märchen stammt der Spruch? War es Dornröschen oder doch Schneewittchen? In einem Puzzle war ein Märchen versteckt, aber welches? An der nächsten Station war dann Insiderwissen über Dornröschen gefragt. Viel Spaß hatten die Kinder bei den Märchensuchbildern, wo Gegenstände versteckt waren, die sich im Märchen verirrt hatten. Als alle Stationen durchlaufen waren, konnten bei der Schnellrate-Runde, nochmal richtig Punkte gesammelt

werden. Anschließend gab es ein kleines Märchenbuffett mit Pfefferkuchen, Goldtalern und Wunschpunsch. Dann erfolgte die Auswertung. Alle Teams hatten die Aufgaben sehr gut gemeistert und erwiesen sich als wahre Märchenkenner. Im nächsten Jahr wird es wieder einen Märchentag geben. Wer gern mal wieder ein Märchen lesen möchte, findet in der Bibliothek eine große Auswahl.

Irina Schulz
Bibliotheksleiterin

Weihnachtsbäckerei im Schloss Meseberg – dem Schlosswirt ein herzliches Dankeschön

Nun war es wieder so weit – die Weihnachtsbäckerei hatte ihre Pforten geöffnet. Eine Woche lang wurde beim Schlosswirt in Meseberg für und mit unseren „Kleinen“ aus den Kindertagesstätten des Amtes Gransee und Gemeinden gebacken, Plätzchen ausgestochen sowie liebevoll und bunt dekoriert. Natürlich konnten die Kinder danach z. B. auch basteln und für die Mama und den Papa ein kleines Weihnachtsgesteck mitnehmen.
Für unsere kleinen und großen Bäcker war vormittags in Meseberg so viel zu erleben. Alle Kinder sowie unsere Erzieherinnen und Erzieher hatten sichtlich viel Spaß. Jeden Tag wurden die Kinder mit dem Bus pünktlich von ihrer Kita um 8.30 Uhr abgeholt und gegen 11.15 Uhr in die Kita zurückgebracht. Während der Fahrt stimmten der Veranstaltungsmanager beim Schlosswirt Meseberg, Herr Sven Emmrich, und der frühere Bäcker, Herr Marcel Genzmer, die Kinder auf die Aktion im Vorfeld des ersten Adventes ein. Auch in diesem Jahr organisierte der Veranstaltungsmanager, Herr Emmrich, fast alles alleine.
Deshalb bedanken sich auch auf diesem Wege alle ganz besonders bei Herrn Emmrich und Herrn Genzmer sowie den vielen Sponsoren. Durch diesen persönlichen und finanziellen Einsatz war es möglich, dass in der Woche vom 27. November bis 1. Dezember insgesamt 200 Kinder aus den Kindertagesstätten des Amtes Gransee und Gemeinden auf die Vorweihnachtszeit in der Backstube eingestimmt wurden.

Kinder der Gruppe Schlaubären, Kita Bärenwald, Herr Sven Emmrich (hinten links) und Marcel Genzmer (hinten rechts)

Die Kinder jeder Kindertagesstätte kneteten darüber hinaus eifrig an ihrem eigenen Pfefferkuchenhäuschen und gestalteten dieses ganz individuell. Der eine oder andere Gast hatte daran auch seine Freude und verzierte das Häuschen ebenfalls.
Ein besonderer Höhepunkt war deshalb am 2. Dezember die Lebkuchenhausausstellung in der Weihnachtsstube beim Weihnachtsmarkt in Gransee. Auch in diesem Jahr konnte Herr Emmrich von den reichlich eingegangenen Spenden in Höhe von zurzeit 2.080,00 € kleine Geschenke für die Kinder der Kitas am 2. Dezember überreichen.
In der Hoffnung, dass auch 2018 der Schlosswirt seine Pforten zur Weihnachtsbäckerei für unsere Kitas öffnet, bedanken sich nochmals der Amtsdirektor, die Mitarbeiter der Amtsverwaltung Gransee und natürlich die Kinder unserer Kindertagesstätten.

Ehrenamtler im Rampenlicht

Stellvertretend für viele tausend ehrenamtlich tätige Oberhavelländerinnen und Oberhavelländer wurden 18 Frauen und Männer am Dienstag, dem 28. November, mit dem Ehrenamtspreis des Landkreises und der Mittelbrandenburgischen Sparkasse geehrt. Die Festveranstaltung im Kreistagssaal fand bereits zum 10. Mal statt. Die Preisträgerinnen und Preisträger wurden von der Bürgermeisterin, den Bürgermeistern und dem Amtsdirektor vorgeschlagen. Landrat Ludger Weskamp und Andreas Schulz, Vorstandsvorsitzender der Mittelbrandenburgischen Sparkasse (MBS), dankten den Ausgezeichneten für ihr Engagement und überreichten im Beisein von Vertreten ihrer Heimatkommunen die Urkunden. Die öffentliche Ehrung erfolgte im Rahmen der Spendenübergabe durch die Mittelbrandenburgische Sparkasse an Vereine des Landkreises Oberhavel und ist mit einem Scheck in Höhe von je 200 Euro verbunden. „Ein Ehrenamt zu bekleiden, ist mehr als nur Aufgaben zu erfüllen. Es ist eine Herzensangelegenheit. Diese Frauen und Männer sind das Rückgrat unseres Gemeinwesens“, sagte Landrat Ludger Weskamp bei der Verleihung. „Gerade in Zeiten, wo die ganz großen globalen Probleme auf erdrückende Weise die Schlagzeilen bestimmen, ist es wichtig, unsere Gedanken einmal auf diejenigen zu richten, die im Kleinen agieren – hier vor Ort; auf diejenigen, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Stück Welt und damit auch Oberhavel lebens- und liebenswert machen“, so der Landrat. Ganz besonders würdigte er den Einsatz der ehrenamtlichen

Helfer im Brand- und Katastrophenschutz, die während des Starkregens im Juni und seiner bis heute spürbaren Folgen sowie im Zuge des Orkantiefs „Xavier“ im Oktober tagelang im Dauereinsatz für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger Oberhavels waren. „Ihnen gebührt mein höchster Respekt und Dank“, so Weskamp. Auf Vorschlag der Kommunen wurden Wolfgang Bluhm (Gemeinde Leegebruch), Egon Brehe (Amt Gransee und Gemeinden), Karl-Ernst Brehmer (Stadt Zehdenick), Gert Dietrich (Stadt Kremmen), Willi Erdmann (Stadt Oranienburg), Kai-Uwe John (Gemeinde Oberkrämer), Ulrich Käpernick (Stadt Fürstenberg/Havel), Ina Kaube (Gemeinde Glienicke), Ayham Salam (Gemeinde Mühlenbecker Land), Kerstin Schabelon (Stadt Velten), Torsten Schikowski (Stadt Liebenwalde), Mark Schüler (Stadt Hennigsdorf), Horst Tumm (Gemeinde Löwenberger Land), Oliver Warneke (Stadt Hohen Neuendorf) und Hildemar Wehner (Gemeinde Birkenwerder) geehrt.
Melanie Knoll, Gerhard Steger und Helma Quedenfeld wurden auf Vorschlag des Landrates ausgezeichnet.

Für das Amt Gransee und Gemeinden:
Egon Brehe ist seit vielen Jahren Gemeindevertreter der Gemeinde Stechlin und Ortsvorsteher in Dollgow. Er ist Mitgründer und Vorsitzender des Laufparks Stechlin e. V. Mehrere Jahre war Egon Brehe Leiter der AG Laufen an der Fontaneschule. Hier hat er einmal wöchentlich die Kinder an den Sport herangeführt. Seit 2010 ist er Mitorganisator der Laufveranstaltungen im Laufpark Stechlin. Zudem unterstützt er seit 2010 die Schüler der Europäischen Sportakademie in Lindow bei der Ausrichtung des Wutzseelaufs. Egon Brehe hat sich in der Laufszene einen Namen gemacht und hat einen großen Anteil an der Entwicklung des Laufsports im Laufpark Stechlin und damit im gesamten Landkreis Oberhavel.

Quelle: Landkreis Oberhavel

Schöffenwahl 2018 – Kandidaten gesucht

Alle fünf Jahre werden die ehrenamtlichen Richter (Schöffen) neu gewählt. Entsprechend der Einwohnerzahl des Amtes werden im Amt Gransee 12-14 Schöffen benötigt. Die Vorschlagsliste wird durch die Gemeindevertretung aufgestellt, in denen die Kandidaten ihren Wohnsitz haben. Die Liste muss im März 2018 beschlossen werden. Nach der Beschlussfassung im März 2018 werden die Kandidaten zu einer Vorschlagsliste des Amtes zusammengefasst und dem zuständigen Gericht gemeldet. Die Amtsverwaltung bittet die Abgeordneten um Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Kandidaten. Hier besteht die Möglichkeit selbst zu kandidieren oder im Bekanntenkreis für die Kandidatur zu werden. Die Anforderungen an die Kandidaten für das Schöffenamt sind:

- müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen
- Volljährigkeit
- dürfen in den letzten 10 Jahren nicht zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als sechs Monaten bestraft worden sein
- gegen sie darf kein Ermittlungsverfahren laufen
- müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen
- dürfen nie hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR gewesen sein
- dürfen sich nicht im Insolvenzverfahren befinden.

Interessenten können sich jederzeit im Amt Gransee und Gemeinden melden.

Neue Mitarbeiterin im Amt Gransee und Gemeinden

Frau Anika Kessel begann am 01.01.2018 ihre Tätigkeit als Erzieherin im Amt Gransee und Gemeinden. Sie unterstützt das Team in der Kita „Henriettes Schneckenhäuschen“ unter der Leitung von Frau Cornelia Bauer.

Wer hat Weihnachten geklaut? Geschichten mit unserer Lesemaus

Die Kinder saßen gespannt auf ihren Stühlen und warteten. Pssst, war da nicht ein leises Rascheln, da schon wieder! Plötzlich öffnet sich die Tür und unsere Lesemaus Lisa schaut fröhlich in die Runde und begrüßt die Kinder. Anschließend machte sie es sich im Lesesessel bequem, packt aus ihrem großen Rucksack das Buch mit den Weihnachtsgeschichten aus und beginnt zu lesen.

Merkwürdige Dinge passieren im Wald. Es ist Weihnachten und den ganzen Morgen hat das Eichhörnchen Plätzchen gebacken. Aber wo sind die denn bloß auf einmal hin? Das Eichhörnchen hat sofort den kleinen dicken Igel von nebenan im Verdacht und stapft zu ihm hinüber. Der Igel weiß von nichts, und außerdem hat er ganz andere Sorgen: Seine Lichterkette ist verschwunden! Dem Hasen fehlen seine schönsten Weihnachtskugeln und dem Dachs sein Fass mit Punsch. Die Tiere sind ratlos und überlegen was zu tun ist. Da fällt dem Eichhörnchen ein, dass sie den Bären noch nicht gesehen haben und sie haben eine Ahnung und machen sich auf den Weg zur Bärenhütte. Schon von weitem sehen sie die Lichter und der Duft von Plätzchen und Punsch zieht in ihre Nasen. Sie klopfen an die Tür und als der Bär die Tür öffnet, staunen sie nicht schlecht. Alle verschwundenen Sachen sind da und die Hütte ist festlich geschmückt. Die Tiere feiern gemeinsam das schönste Weihnachtsfest seit Jahren. Die Kinder haben natürlich schnell erkannt, dass der Bär nicht allein Weihnachten feiern wollte, sondern mit seinen Freunden.

Nach einem herzlichen Applaus der Kinder verteilt die Lesemaus noch leckere Plätzchen. Sie hat an einem Backseminar bei der Weihnachtsfrau teilgenommen und gleich die Rezepte mit den geheimen Zutaten ausprobiert, mit großem Erfolg.

In ihrem großen Rucksack hat sie außerdem noch Bücher mit dem Titel „33 Geschichten für Erstleser“, die der Förderverein „Große für Kleine“ e. V. für die ersten Klassen beim Weihnachtsmann bestellt hat. Die Freude der Kinder ist groß und viele schauen gleich neugierig ins Buch und lesen.

Doch die Lesezeit ist um, die nächste Klasse klopft schon an die Tür. Insgesamt vier Klassen hatten das Lesevergnügen mit der Lesemaus, alle Jahre wieder.

Irina Schulz
Bibliotheksleiterin

Weihnachten im Jugendfreizeitzentrum „Old School“

Am 2. Dezember war es wieder soweit, der Granseer Weihnachtsmarkt öffnete seine Türen für Groß und Klein. Wie letztes Jahr hatte auch das Jugendfreizeitzentrum „Old School“ wieder einen eigenen Stand. Schon ca. drei Monate vor Weihnachten begann Frau Eckert mit den Kindern die Tonfiguren zu gestalten. An dem Stand wurden die selbst gestalteten weihnachtlichen Bastelarbeiten der Kinder und Jugendlichen, die täglich das Jugendfreizeitzentrum „Old School“ besuchen, angeboten. Für erschwingliche Preise zwischen 0,50 € und 5,00 € konnte jeder an dem Stand Tonengel, Tonweihnachtsmänner, Tonglocken, Tonschalen, Fröbel-, Bascetta- und 3D-Sterne käuflich erwerben. Weiterhin bot das Jugendfreizeitzentrum kostenfrei Zuckerwatte an. Ein weiteres Highlight war das Beschriften von Wunschkugeln.
Die Mitarbeiter des JFZ freuten sich sehr über die tatkräftige Unterstützung durch die zwei Praktikanten an diesem Tag. Die Stände waren gut besucht und alle Besucher hatten viel Spaß.

Große Weihnachtsfeier im „Old School“

Auch wie in jedem Jahr haben sich die Kinder und Jugendlichen am 7. Dezember im Granseeer Jugendclub „Old School“ zusammengefunden, um Weihnachten zu feiern. Dieses Jahr trafen alle Besucher des Jugendclubs in Gransee und der Jugendzimmer aus den Gemeinden Menz, Meseberg, Dannenwalde, Kraatz und Zernikow zusammen. Gegen 16 Uhr ging die Feier los, eine große Tafel im Clubraum wurde hergerichtet, sodass so gut wie es ging alle Kinder und Jugendlichen zusammensitzen konnten. Bei Kuchen, Weihnachtsgebäck, Kinderpunsch und gemütlichem Kerzenlicht stimmten insgesamt 65 Kinder und Jugendliche die Weihnachtszeit ein. Der Clubraum platzte aus allen Nähten, jedoch waren am Ende des Tages alle sichtlich zufrieden.

Kraatzer Kinder bereiten den Rentnern eine Weihnachtsfreude

„Oh du fröhliche ...“ hieß es in diesem Jahr für die Rentner aus Kraatz. Am 8. Dezember feierten die Kraatzer Rentner im Gemeindezentrum ihre Weihnachtsfeier. In diesem Jahr ließen sich die Kinder des Jugendzimmers etwas ganz besonderes einfallen, um die Herzen zu erfreuen. 30 Rentner waren eingeladen und somit mussten auch 30 kleine Geschenke her. Aus Baumscheiben, Tannenzapfen, einem Teelicht und Korken (für Schneemänner) wurden wunderschöne Weihnachtsgestecke gebastelt. Alles wurde sehr schön verpackt und mit Fröbelsternen verziert. Viele Tage haben Leonie, Emma und Anouk mit Frau Tornow daran gebastelt. Zur Weihnachtsfeier war die Freude dann groß als Leonie und Emma den Rentnern ihre Geschenke selbst überreichen konnten. Alle bestätigten, dass es eine sehr schöne Weihnachtsfeier war.

Kreisvolkshochschule in neuem Design und Angeboten

Modern und nutzerfreundlich präsentiert sich die Internetseite der Volkshochschule Oberhavel seit November 2017. Die komplett neu gestaltete Website ist kundenorientiert, übersichtlich und anwenderfreundlich. Der Landkreis möchte damit das Image der Kreisvolkshochschule (KVHS) stärken und neue Zielgruppen ansprechen. Die Website ist zugleich ein wichtiger Meilenstein für die neue Leiterin der Kreisvolkshochschule, Anna Drosdowska und ihr Team, um moderne Formate zu erschließen und sich als Marke und Einrichtung für lebenslanges Lernen in Oberhavel weiter zu etablieren.
Auch im Norden Oberhavels sollen weiter neue Angebote aufgebaut werden (im Bereich EDV/Sport/Gesellschaft) .

Neben Sprach- und Sportkursen im Strittmatter-Gymnasium und Malkursen in Zehdenick wurden im vergangenen Semester (November 2017) erstmals im Heimatmuseum einführende Malkurse gegeben. Da das Interesse groß ist, sucht die KVHS weiter nach Dozenten im Norden (Künstler, Tanzlehrer), die gern in Kooperation mit der Volkshochschule Kurse in der Region zwischen Gransee, Zehdenick und Fürstenberg/Havel anbieten möchten.
Unter www.kvhs.oberhavel.de finden Besucher nun eine inhaltlich und optisch neu konzipierte Internetseite. Bereits auf der Startseite wird dem Leser das Angebot übersichtlich unterbreitet. Dort erscheint neben aktuellen Informationen der Veranstaltungskalender mit Kursangeboten. Diese sind nun besser filterbar, da die einzelnen Kategorien – etwa Kultur, Gesundheit, junge VHS und Integration – mit bunten Icons dargestellt sind. Über ein Ampelsystem wird dem Nutzer angezeigt, ob ein Kurs noch buchbar ist, wie viele Plätze belegt sind oder ob ein Nutzer sich in die Warteliste eintragen kann. Über einen QR-Code können sich die Besucher schnell und einfach die KVHS-App auf ihr Smartphone laden. Das neue Programmheft, erneut mit verschiedenen Kursen auch in Gransee, erscheint Anfang Januar 2018. Interessierte können das Angebot für das neue Semester auch zeitnah im Internet einsehen und sich dort für Kurse anmelden.

INFO

Bei Fragen und interessierten Dozenten (Bereich Kunst, Kultur, künstlerisches und handwerkliches Gestalten, Gesundheitsbildung) aus dem Norden wenden Sie sich direkt an die KVHS in Oberhavel, Ansprechpartnerin für diesen Fachbereich ist Maria Krolik, ✆ 03301/6015753 oder E-Mail: Maria.Krolik(at)kvhs.oberhavel.de.

Gemeinsam :: Feste :: Feiern Veranstaltungen 2018

WAS	WANN	WO
Sommerkonzerte in Kirchen	April bis Oktober	Gransee, Neuglobsow, Meseberg, Zehdenick, Fürstenberg/Havel u.a.
Zehdenicker Kneipenmusikmeile	14. April	Zehdenick
Zehdenicker Frühlingsfest	21./22. April	Festplatz Zehdenick
Märkisches Dampfspektakel	05./06. Mai	Ziegeleipark Mildenberg
14. Stechlinseelauf	13. Mai	Neuglobsow
Museumstag – Glanzlichter aus dem Wald	13. Mai	Glasmuseum Neuglobsow
Museumsführungen – Glanzlichter aus dem Wald	20. Mai	Glasmuseum Neuglobsow
Dollgower Seenlauf	21. Mai	Dollgow
Kinder- und Bürgerfest Gransee	25. bis 27. Mai	Gransee
Stadtfest	02. Juni	Zehdenick
Wutzseelauf in Lindow	10. Juni	Lindow (Mark)
24. Brandenburger Landpartie	09./10. Juni	Landesweit in Brandenburg
Féte de la Musique	21. Juni	Zehdenick, Fürstenberg
24. Waldfest	23./24. Juni	Menz
8. Stadtsport- und Familienfest mit 29-h-Lauf und Entenrennen	30. Juni/01. Juli	Zehdenick
21. Ritterfest	30. Juni	Zernikow
22. Brandenburger Wasserfest mit Wasserfestlauf	13./14. Juli	Fürstenberg/Havel
Klostergeflüster	21./22. Juli	Himmelpfort
Stechlinseefest	04. August	Neuglobsow
18. Zernikower Maulbeerfest	04. August	Zernikow
16. Faszination Technik	18./19. August	Ziegeleipark Mildenberg
Havellauf in Zehdenick/Havel	25. August	Zehdenick
14. Rocknacht	25. August	Gransee
Himmelpforter Kulturtage Sommer 2018		Himmelpfort
3. Kunstsalon	September 2018	Mühlenhaupt-Museum in Bergsdorf
Tag des offenen Denkmals	09. September	Land Brandenburg
33. Bauernmarkt und Windmühlenfest	07./08. September	Mildenberg
13. Aktiv durch das Ruppiner Seenland/ Roofenseelauf	15. September	Menz
25. Erntedankfest Dollgow	29. September	Dollgow
15. Tag des Apfels	20. Oktober	Menz
Saisonabschluss mit Feldbrandofen-Fest	03. November	Ziegeleipark Mildenberg
Weihnachts- und Wichtelmärkte im Advent	Himmelpfort u.a.	

Alle Angaben ohne Gewähr – Stand: November 2017
Aktuelle Hinweise finden Sie auf www.regio-nord.com,
den Internetseiten der jeweiligen Anbieter und in der Tagespresse.

REGiO-Nord